

N 20587 F

Fragen der Freiheit



Die Entmündigung
des Menschen
im Sozialstaat

Juli/August 1979
Heft 139

Der Zweck dieser Abhandlung ist es, einen sehr einfachen Grundsatz aufzustellen, welcher den Anspruch erhebt, das Verhältnis der Gesellschaft zum Individuum in bezug auf Zwang oder Bevormundung zu regeln, gleichgültig, ob die dabei gebrauchten Mittel physische Gewalt in der Form von gerichtlichen Strafen oder moralischer Zwang durch öffentliche Meinung sind. Dies Prinzip lautet: daß der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen beifügt ist, der ist: sich selbst zu schützen. Daß der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten. Sein eigenes Wohl, weder das physische noch das moralische, ist keine genügende Rechtfertigung. Man kann ihn nicht rechtmäßig zwingen, etwas zu tun oder zu lassen, weil dies besser für ihn wäre, weil es ihn glücklicher machen, weil er nach Meinung anderer klug oder sogar richtig handeln würde. Dies sind wohl gute Gründe, ihm Vorstellungen zu machen, mit ihm zu rechten, ihn zu überreden, oder mit ihm zu unterhandeln, aber keinesfalls um ihn zu zwingen, oder ihn mit Unannehmlichkeiten zu bedrohen, wenn er anders handelt. Um das zu rechtfertigen, müßte das Verhalten, wovon man ihn abbringen will, darauf berechnet sein, anderen Schaden zu bringen. Nur insoweit sein Verhalten andere in Mitleidenschaft zieht, ist jemand der Gesellschaft verantwortlich. Soweit er dagegen selbst betroffen ist, bleibt seine Unabhängigkeit von rechtswegen unbeschränkt. Über sich selbst, über seinen eigenen Körper und Geist ist der Einzelne souveräner Herrscher.

John Stuart Mill

FRAGEN DER FREIHEIT

- Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft -

Folge 139

Juli/August 1979

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung

Postverlagsort: 54 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Heinz Hartmut Vogel</i>	
Der Sozialstaat und die Menschenrechte.....	3
<i>Horst Baier</i>	
Die Entmündigung des Menschen im Sozialstaat.....	5
<i>Heinz Hartmut Vogel</i>	
Die kranke Krankenversicherung	
- Ein Beitrag zu ihrer Reform -	16
<i>Gerhardus Lang</i>	
Mensch und Gesellschaft	
- Krankheit durch soziale Mißstände -	36
<i>Gerhardus Lang</i>	
Sozialstaat und Grundgesetz aus der Sicht der täglichen Praxis des Kassenarztes	49
<i>Buchbesprechung</i>	
Lothar Vogel, Der dreigliedrige Mensch - Zur Neuauflage des Menschenkundebuches von Lothar Vogel -	56

Der Sozialstaat und die Menschenrechte

Heinz Hartmut Vogel

Als der parlamentarische Rat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland am 8. Mai 1949 beschloß, standen die Abgeordneten noch unter dem Eindruck der Menschenrechtsverletzungen durch ein Regime, das seine weltanschaulich-politischen Ziele erbarmungslos gegen die eigene Bevölkerung durchsetzte. Der Wesensgehalt der Grundrechte, die Achtung und der Schutz der Menschenwürde wurden zum höchsten Rechtsgut erhoben, an dem sich alle übrigen Verfassungssätze zu orientieren hatten. Die Unverletzlichkeit des einzelnen Menschen als selbstbestimmendes, einmaliges und unverwechselbares Wesen, wurde zum obersten Rechtsgrundsatz erhoben. Der folgende Grundrechtskatalog wurde zu einem einzigartigen Bekenntnis zur Freiheit.

Die Väter des Grundgesetzes hatten jedoch bei der einmütigen Abwehr jeglicher geistigen und politischen Bevormundung der Bürger der *wirtschaftlichen* Abhängigkeit und der daraus sich ergebenden Verletzung der Menschenwürde nicht dieselbe Aufmerksamkeit gewidmet, wie der geistig-weltanschaulichen Unabhängigkeit.

In Artikel 20 GG heißt es lediglich ganz allgemein: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.«

Über den Begriff »sozial« hatte man damals wie heute nur eine unbestimmte Vorstellung von »sozialer Gerechtigkeit«, vor allem, was die »soziale« Verwendung großer Vermögen, Grundbesitz, Fabriken und die daraus sich ergebende Einkommensverteilung betraf. Artikel 14 enthält dementsprechend den vagen Satz: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.« Hier wird deutlich, daß man den Begriff »sozial« nicht im Sinne von sozial gerechtem Einkommen aus persönlicher Leistung verstand, sondern an ein anonymes Gemeinwohl dachte, das nicht die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen, sondern die Staatsverantwortung im Auge hatte. Vielfach unbemerkt und ungewollt wurde der Staat der Anwalt für »sozialen Ausgleich (Einkommensausgleich) und soziale Sicherheit.«¹

Der Zielkonflikt zwischen Persönlichkeitsrechten und sozialstaatlicher Bevormundung wurde nicht rechtzeitig erkannt. Soweit der – vom Gesichtspunkt der Grundrechte – sich ergebende Widerspruch gesehen wird, verdrängt man ihn aus dem politischen Bewußtsein, weil man nicht verstehen kann (oder nicht verstehen will), daß unsere freiheitliche Demokratie noch immer von traditionellen Machtstrukturen durchsetzt ist. Gemeint sind die

teils natürlichen Knappheitsverhältnisse von Boden und Bodenschätzen,² teils die künstlichen Knappheitsverhältnisse von Kapital, wodurch die Startchancen der Bewerber um Teilnahme am freien Markt von vornherein unausgewogen, um nicht zu sagen ungerecht sein müssen.

Die Folgen schlagen sich in den »sozialen Kämpfen« zwischen den Vertretern des Kapitals und der Arbeit nieder. Auch wenn die Einkommensunterschiede heute nicht mehr so kraß sind wie in der Zeit des Frühkapitalismus, ist der Einzelne durch seine Leistung einkommensmäßig *nicht in der Lage, Selbstvorsorge für alle Lebensbedürfnisse* wie Bildung, Krankheit, Invalidität *zu treffen*. Es entspräche dem Geist unseres Grundgesetzes und einer wirklichen sozialen Gerechtigkeit, wenn es *nur* Einkommen gäbe aus echter Leistung im Dienste der Bedürfnisbefriedigung der übrigen Marktteilnehmer. Dem stehen nach wie vor die »arbeitslosen« Renteneinkommen aus Boden und Kapitalbesitz entgegen. Der Sozialstaat versucht nachträglich auf dem Steuerwege die »ungerechten« Einkommensspitzen zu kappen. Er hat jedoch keine andere Möglichkeit, als nach dem Gießkannenprinzip seinen sozialen Segen über Gute und Böse so gleichmäßig wie möglich zu verteilen. Dazu braucht er die *staatlichen* Institutionen: *Staatsschule, staatlich-kommunale Krankenhäuser, staatliche Krankenkassen* und – wir sind nicht weit davon entfernt – *staatliche* Medizinalbeamte (bis heute noch Ärzte in selbständiger freier Praxis).

Die Verwirklichung unseres freiheitlichen Grundgesetzes muß mit einer Revision der Rechtsfundamente unserer Gesellschaft beginnen:

Als erstes müssen die Arbeitsvoraussetzungen: Bodenrecht und Geldrecht, dem privaten Mißbrauch entzogen werden. Dies entspräche der Verwirklichung von Artikel 14 GG. Erst wenn die freie Entfaltung des einen nicht mehr auf Kosten der freien Entfaltung des anderen geht, sondern sich in ein Leistungsverhältnis auf Gegenseitigkeit umwandelt, kann von sozialer Gerechtigkeit (Gegenseitigkeit, Proudhon) gesprochen werden.

Dann wird es möglich sein, den Wohlfahrtsstaat Schritt für Schritt abzubauen und dem einzelnen Bürger die freie Verfügung über sein Leistungseinkommen zurückzugeben. Der Gesetzgeber erfüllt mit dem Abbau des Wohlfahrtsstaates seinen Verfassungsauftrag, wie er im Artikel 1 GG niedergelegt ist.

»Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.«

1 Siehe: Hans Buchheim »Auf dem Weg zum monopolistischen Gemeinwohl – Gefahr für das Engagement freier Kräfte«, Fragen der Freiheit, Nr. 94; Heinz Hartmut Vogel »Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz – Die gemeinsame Wurzel von Freiheitsprinzip und Sozialstaatsprinzip«, Fragen der Freiheit, Nr. 113; Heinz Peter Neumann »Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur«, Fragen der Freiheit, Nr. 33.

2 Siehe: Ernst Winkler »Das Problem des Wirtschaftswachstums«, Fragen der Freiheit, Nr. 115; »Wirtschaftswachstum oder Wirtschaftsplanung«, Fragen der Freiheit, Nr. 130.

Die Entmündigung des Menschen im Sozialstaat

Horst Baier

»Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der EntschlieÙung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung... Es ist so bequem, unmündig zu sein. Habe ich ein Buch, das für mich Verstand hat, einen Seelsorger, der für mich Gewissen hat, einen Arzt, der für mich die Diät beurteilt, usw.: so brauche ich mich ja nicht selbst zu bemühen. Ich habe nicht nötig zu denken, wenn ich nur bezahlen kann; andere werden das verdrieÙliche Geschäft schon für mich übernehmen.«

Denken wir diesen berühmten Sätzen Kants nach, die aus einer Zuschrift an die Berlinische Monatsschrift 1784 stammen, so fällt uns ein Doppeltes auf. Erstens finden wir beim preußischen Aufklärer die noch ungebrochene Erwartung, daß der Weg der Geschichte ein Gang des Menschen von der selbstverschuldeten Unmündigkeit in die selbstverantwortete Freiheit ist. »Dieser Geist der Freiheit«, sagt er in gleicher Schrift über den Staat des großen Friedrich, »breitet sich auch außerhalb aus (also nicht nur im Inneren der Menschen, H. B.), selbst da, wo er mit äußeren Hindernissen einer sich selbst mißverstehenden Regierung zu ringen hat. Denn es leuchtet dieser doch ein Beispiel vor, daß bei Freiheit für die öffentliche Ruhe und Einigkeit des gemeinen Wesens nicht das mindeste zu besorgen sei. Die Menschen arbeiten sich von selbst nach und nach aus der Rohigkeit heraus, wenn man nur nicht absichtlich künstelt, um sie darin zu erhalten.«

Zweitens liegt für Kant die Chance der Mündigkeit im freien und mütigen Gebrauch des eigenen Verstandes. Die einzelnen Menschen arbeiten sich aus der ihnen »beinahe zur Natur gewordenen Unmündigkeit« bisher deshalb nicht heraus, weil sie zu bequem sind und die Vorteile der Fürsorge durch andere genießen wollen. »Faulheit und Feigheit«, schreibt er drastisch, »sind die Ursachen, warum ein so großer Teil der Menschen, nachdem sie die Natur längst von fremder Leitung freigesprochen, dennoch gerne zeitlebens unmündig bleiben; und warum es anderen so leicht wird, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen.«

Hat Kant recht gehabt oder genauer: recht behalten? Ist seine Prognose über die Chance der öffentlichen Freiheit und seine Diagnose ihrer Gefähr-

dung durch Betreuungs- und Versorgungswünsche für unser Gemeinwesen und für die einzelnen Menschen im Deutschland des Jahres 1979 noch zutreffend? Ich habe die Überzeugung: *nein!* Mit knappen Sätzen will ich auf die doppelte Fraglichkeit in *Kants* Text antworten und damit meine These über »Die Entmündigung des Menschen im Sozialstaat« anzeigen.

Zum ersten hat sich die Geschichte der europäischen Menschheit vielleicht als Fortschritt der Idee der Freiheit oder, wie eine berühmte Formel *Hegels* heißt: als »Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit«, erwiesen, aber keinesfalls als Fortschritt der Institutionen der Freiheit. Der Staat, von *Kant* noch zukunftsfröh als Motor der Emanzipation begriffen, stellt sich immer schärfer dar im Widerspruch zwischen der Ideologie einer Mündigkeit aller und der Wirklichkeit einer bürokratischen Vormundschaft für alle. Zum zweiten haben die vielen einzelnen Menschen sehr wohl gelernt, nach dem Erwerb von Bildung und Besitz sich ihres eigenen Verstandes zu ihrem Vorteil zu bedienen. Nur springt immer schmerzhafter der Gegensatz hervor: je bewußter und berechnender die einzelnen die Sicherungs- und Dienstleistungen des Staates zur Beförderung ihrer Freiheiten in Anspruch nehmen, desto schneller wachsen die Bürokratien, die solche Sicherungen und Dienste anbieten.

Wir haben seit *Kant* wahrhaft einen dialektischen Fortschritt hinter uns: Die Idee der Mündigkeit hat alle Köpfe erobert und bestimmt als Ideal die tägliche Lebensführung; die Mittel, mit denen wir sie verwirklichen wollen, binden aufs neue unsere Leiber und Seelen an die öffentlichen Einrichtungen der Wohlfahrt, liefern uns einer neuen Vormundschaft des Staates aus.

Die Metamorphose des Nationalstaats zum Sozialstaat

Die Geschichte der neuen Vormundschaft ist die Geschichte des modernen Sozialstaats. Jahrzehnte verborgen in den äußeren Konvulsionen des nationalen Machtstaates, der die europäische Geschichte seit dem frühen 19. Jahrhundert so dramatisch bestimmt, bricht mit dessen Zerfall, spätestens 1945, das neue Prinzip der Herrschaft hervor, Macht nämlich durch soziale Sicherung zu erwerben und zu erhalten. Herrschaft verstehe ich hier soziologisch; ich definiere sie im Sinne *Max Webers* als verlässliche Verteilung knapper Lebensgüter, die durch politische Führungseliten geregelt, die von eingetübtem Dienstpersonal vorgenommen und die von Abhängigen um ihres Überlebens willen anerkannt wird. Herrschaft hat es immer gegeben, nur die Formen der Machtausübung der Herrschenden und der Machtanerkennung der Beherrschten wandeln sich. Es ist mein Thema, einen solchen Strukturwandel der Herrschaft im Sozialstaat mit Hilfe meiner Definition und auf dem Boden von historischen und sozialen Tatsachen nachzuweisen.

Der alte Staat hatte zwei Herrschaftsaufgaben, die den politischen Führungseliten Macht eintrugen und den abhängigen Bürgern Anerkennung ab-

nötigten: die nationale Integrität durch militärische und diplomatische Mittel nach außen, Rechtssicherheit und Wirtschaftsproduktivität durch rechts- und innenpolitische bzw. wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen nach innen zu garantieren. Die Bürger der europäischen Nationen zahlten so lange für solche Herrschaftsleistungen mit der Münze der Loyalität, solange ihre politischen Führer Bedrohung von außen erfolgreich abwenden, also die Unversehrtheit des nationalen Territoriums bewahren, und solange diese eine ausreichende agrarische und industrielle Warenproduktion, genügend Arbeitsplätze und friedlichen, das heißt rechtssicheren Genuß der Lebensgüter verbürgen konnten.

Wir wissen, daß die Konflikte zwischen den einzelnen Staaten und zwischen den sozialen Klassen in diesen Staaten das überlieferte Organisationsprinzip der Herrschaft des nationalen Machtstaats zerrütet, am Ende ruiniert haben. Die beiden Weltkriege sind nur katastrophische Zuspitzungen einer solchen Zerfallsgeschichte. Vorschnell war es freilich, mit der Zerstörung des Nationalstaates auch eine Auflösung staatlicher Herrschaft überhaupt zu erwarten. Wir haben kein »Absterben des Staates« (*Friedrich Engels*), sondern einen, freilich tiefgreifenden Strukturwandel seines Herrschaftsprinzips. Es ist die Metamorphose des Nationalstaats zum Sozialstaat unserer Tage.

Eine solche Verwandlung der Herrschaft ist langfristig angelegt und bildet eine untergründige Entwicklungslinie unterhalb der so anschaulichen politischen Geschichte der europäischen Nationen. Erst nach dem zweiten Weltkrieg bricht, wie schon gesagt, das neue Prinzip des Sozialstaats, Macht nämlich durch soziale Sicherung von Abhängigen auszuüben, vollends durch und beginnt, ein vorherrschendes öffentliches Thema zu werden.

Erinnern wir uns an die Geschichte des Sozialstaats in unserem eigenen Lande: Schon im zweiten Kaiserreich bieten sich erstmals solche neuartigen Herrschaftschancen an. Rapide Bevölkerungsvermehrung, unaufhaltsame Landflucht, proletarische Klassenbildung im Zuge der betrieblichen Industrialisierung und der ideellen Demokratisierung schaffen akute soziale Konflikte, die weder mit den polizeilichen noch mit den liberalwirtschaftlichen und erst recht nicht mit den ideologischen Mitteln des nun etablierten bürgerlich-monarchischen Staates zu kurieren waren. Die herrschaftliche Einbindung – zuerst Abwerbung gegenüber Sozialrevolutionären wie Marx und Bakunin, dann Befriedung trotz reformradikaler Sozialdemokratie, schließlich nationale Integration – lief über einen anderen, neuen Machtmechanismus. Und zwar über eine staatlich gelenkte und teilsubventionierte, genossenschaftlich organisierte und eben gegenüber allen antiautoritären Selbsthilfetendenzen kontraproduktive Sozialpolitik.

Der Erfinder dieser nicht mehr gewaltpolitischen, sondern strukturpolitischen Konterrevolution gegenüber den proletarischen und kleinbürgerlichen Sozialbewegungen ist *Louis Bonaparte*, der dritte Napoleon. *Bismarck* und *Lassalle* sind in Deutschland seine gelehrigen Schüler. Der sozialpolitische Bonapartismus fängt hier wie in Frankreich und ansatzweise auch in England und in Italien die Verelendung und Entrechtung der Industriepopulationen ab durch gezielte soziale Pazifizierung. »Soziale Sicherheit«, bisher Aufgabe der Familie, der Gemeinde, der Kirche, der Zunft oder des frühkapitalistischen Patrons, wird zum Schutzgut des Staates. Bereits in der »Kaiserlichen Botschaft« von 1881 werden mit Hilfe der Sozialpolitik »dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes« zugesprochen. Und *Bismarck* spricht in den Reichstagsreden zur Sozialreform von »peculium« der verarmten unteren Klassen, vom Treugut der sozialen Hilfe, das der Staat seinen Kindern schuldig ist, wofür er aber in Gegenrechnung Loyalität erwarten wird.

Wir kennen die weitere Entwicklung. Aus dem ursprünglich sehr umgrenzten Sektor öffentlicher Hilfsleistungen für den Not-, Krankheits-, Invaliditäts- und Altersfall von Minderbemittelten wächst ein soziales Sicherungssystem heraus, das für immer größere Bevölkerungsgruppen einen immer größeren Katalog von Sozialleistungen anbietet. Die Gesetze und Erlasse der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungen zwischen 1883 und 1889; ihre Zusammenfassung und Fortschreibung in der Reichsversicherungssordnung von 1911; die Einrichtung einer Reichsversicherungsanstalt für Angestellte von 1913; die Knappschaftsversicherung 1924; die Arbeitslosenversicherung 1927; die Altersversorgung der Handwerker 1938; die Einbeziehung der Rentner in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung 1941, überhaupt die Forcierung der sozialen Versorgungs- und Betreuungsleistungen im Dritten Reich; schließlich der Neuanfang 1949 und der verstärkte Wachstumsschub in der Bundesrepublik bis zur fast totalen Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge in der Gegenwart, jüngst irreversibel festgeschrieben in einem »Allgemeinen Sozialgesetzbuch« – das ist die faszinierende Historie eines unerhört dynamischen Herrschaftsprinzips.

Auf dem Weg zur Versorgungsbürokratie

Unter seiner Wirkung verwandeln sich Legitimität und Rason des nationalen Machtstaates – Sicherheit nach außen, Wirtschaftsfreiheit und Rechtsgleichheit nach innen – zur neuen Machtordnung des Sozialstaats: verlässliche Zuteilung von Sozialleistungen nicht mehr in persönlichen Krisen-, sondern im Normalfall. »Soziale Sicherheit« bleibt unter den Folgen der Wirtschafts- und Staatskrisen im Ablauf der letzten hundert Jahre nicht mehr ein

Schutzgut für die Ärmsten, sondern wird ein knappes Daseinsgut für fast alle. Es eignet sich vorzüglich zur wohlregulierten und straff administrierten Verteilung von existentiellen Lebensgütern durch Herrschaftseliten und nötigt unter dem Anschauungszwang der abgelaufenen Geschichte die wirtschaftlich enteigneten und politisch verunsicherten Bürger zur Fügsamkeit.

Die Geschichte des nationalen Machtstaats ist im Kern die Anfangsgeschichte des sozialen Versorgungsstaates, die Frucht seines Zerfalls ist der entwickelte Sozialstaat auf europäischem Boden. Noch befinden wir uns im Übergang zu einer neuen Herrschafts- und Sozialordnung. Ihre Verteilereliten, ihre Versorgungsbürokratien und ihre Sozialklientele haben sich noch nicht vollends ausgefaltet, sondern vermischen sich mit den traditionellen Strukturen des bürgerlichen Staates. Aber wir können in seinem abgelebten und verunstalteten Profil bereits deutlich die Züge der neuen Herrschaft erkennen.

Fragen wir also nach dieser Übergangsordnung zwischen der alten bürgerlichen und der neuen Herrschaft im Sozialstaat. Wie formt sich Schritt für Schritt die verlässliche Verteilung eines knappen Lebensgutes, nämlich soziale Sicherheit, an fügsame Abhängige durch Eliten, die mit Hilfe eines spezialisierten Dienstpersonals sozialpolitische Leistungen verteilen?

Das erste Bild ist komplex: wir finden keine homogenen Gruppierungen, keine geschlossene Verteilerelite, keine abgrenzbare Herrenklasse des Sozialstaats, sondern vorherrschend sind Übergangsbilder. Auffällig ist vor allem eine unruhige Mischung von alten Führungsgruppen aus den traditionellen Parteien, von Spitzenkräften aus Verwaltung und Wirtschaft, auch von Honoratioren der Kultur- und Wissenschaftsszene auf der einen Seite mit den aufgestiegenen Kadern aus den früheren Kampfverbänden für soziale Sicherheit: Gewerkschaften, kirchliche Laien- und Sozialbewegungen, mittelständische Interessenverbände, kleinbürgerliche und kleinbäuerliche Schutzbünde, Beamten- und Angestelltenlobbys, alles durchsetzt mit sozialwissenschaftlicher Intelligenzija und sozialprogressiver Journaille in Presse und Massenmedien. Dieser Kombination von alten und neuen Eliten, der großen Herren des Nationalstaats und der »kleinen Herren« des Sozialstaats, entspricht natürlich ein Kombinat der politischen Macht.

Die altherrschaftlichen Spitzenorgane des parlamentarischen Staates, seiner Verwaltung und Gerichte, der Kirchen und der Kulturinstitute besorgen immer noch wirkungsvoll die bürgerliche Wohlfahrt und holen die Akklamation zur Legitimität ihrer Herrschaftsleistungen auf traditionelle Weise der Abstimmungsdemokratie ein. In diese schon klassische Machtpragmatik der parlamentarischen Demokratie schieben sich jedoch immer deutlicher Zug um Zug die neuherrschaftlichen Führungsgruppen und Führungsfunktionen. Staatliche Organmacht verschmilzt untrennbar mit interessenpoliti-

scher Verbandsmacht. Die verschiedenen Genealogien beider Herrschaftsmandate kann man gerade noch an den Biographien etwa von Ministern idealtypisch studieren: hier der Berufspolitiker einer politischen Partei (gleich welchen Namens) mit juristischer Ausbildung und bildungs- oder beamtenbürgerlicher Herkunft, dort der Gewerkschafts- oder Verbandsfunktionär, gesellschaftlicher Parvenu, aber jetzt wohletablierter Mandatar sozialer Sicherungsinteressen.

Sehr viel einheitlicher bietet sich das Bild auf dem Gebiet der Versorgungsbürokratien dar, also der Verwaltungs- und Verteilungsstäbe sozialer Dienstleistungen. Schon früh – in den 30er Jahren – haben die deutschen Verwaltungsrechtler und -wissenschaftler auf die schleichende Ergänzung der staatlichen Ordnungs- und Fiskalverwaltung durch Leistungs- und Betreuungsverwaltung aufmerksam gemacht. *Ernst Forsthoff* hat zuerst die administrierte »Daseinsvorsorge« in den Kommunen entdeckt und später seine These für alle Verwaltungsebenen und -ressorts des modernen Staats generalisiert. Und tatsächlich wachsen in den traditionellen Terrains der Innen- und Finanz-, aber auch der Wirtschafts- und Kulturverwaltung immer neue Planungs- und Versorgungskompetenzen hinein. Daneben türmen sich die neuen Bürokratien der diversen Entschädigungs-, Sozial- und Gesundheitsdienste, freilich nicht nur in staatlicher, sondern auch verbandlicher Regie, etwa der Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände. Ein auffälliges Beispiel ist derzeit das Wachstum der Krankenkassenverwaltungen, auch des Managements ihrer Landes- und Bundesverbände, ein Indiz für die Expansion der öffentlichen Gewalten in den bisher noch privat bewahrten Bereich von Krankheit und Gesundheit.

Auch der Hochschul- und Schulbereich ist eine gigantische Maschinerie der Umverteilung von sozialen Chancen geworden; Bildung wird ein Versorgungsgut, ein »peculium« zu treuen Köpfen und Händen der im gleichen Zuge für mündig erklärten Bürger. Eine gleiche Expansion bemerkt man im Gerichtswesen. Die Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmen zwar noch nicht die heißen Themen der Rechtsöffentlichkeit – hier dominieren immer noch Verfassungs- und Strafjustiz –, kanalisieren aber dafür geräuschlos die Umverteilung der Existentialien des Sozialstaats auf dem Weg der Rechtsbemessung im Einzelfall. Die rapide Verrechtlichung der Sozialleistungen hat als soziale Folge die Abhängigkeit von Sozialpolitik, aber auch von praktizierter Medizin und Sozialarbeit, von einem neuen Typ des Rechtskundigen, des Sozialrechtlers, der bekanntlich sehr viel enger an die sozialpolitischen Verbände, zum Beispiel der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände gebunden ist.

Eine solche »Konversion der Daseinsvorsorge in Herrschaftsmittel«, wie *Ernst Forsthoff* gesagt hat, läßt sich natürlich nur abstrakt am Funk-

tionszuwachs der Staats- und Verbandsbürokratien beschreiben, sondern konkret an der quantitativen Ausweitung und qualitativen Veränderung des Dienstpersonals. Hier scheint mir einer der wichtigsten Auslöser für die Profilierung der sogenannten Sozialberufe im letzten Jahrzehnt zu liegen. Die Angriffe auf das Arzt- und Juristenmonopol; die Diffamierung der Fachidiotie der volks- und betriebswirtschaftlichen, auch der natur- und technikkwissenschaftlichen Spezialisten; die versuchte Liquidierung des Fachlehrers im Gymnasial- und Berufsschulbereich sind eindrucksvolle Exempel für den (vorläufig in der Rezession gestoppten) Vormarsch der Gesellschaftswissenschaften in der Staats- und Verbändeverwaltung, im Wirtschafts- und Technikmanagement wie im Erziehungswesen. Freilich verdecken gerade die hier grassierenden antiautoritären und emanzipatorischen Weltanschauungen – von den soziologischen Fachbereichen der Universität bis zur Fachhochschule für Sozialarbeit und der Erwachsenenbildung an der Volkshochschule – nur zu gründlich, daß es sich um das Herrschaftswissen des künftigen Dienstpersonals in den Stäben und Linien des Sozialstaats handelt.

System der sozialen Sicherung

Was geschieht nun mit den Menschen, mit den Sozialbürgern in einem solchen System der sozialen Sicherung, von den Politikern vermachtet und bürokratisiert, von den Abhängigen mangels eigener Existenzgrundlagen notwendig als legitim hingenommen? Meine These ist, daß wir in der Strukturentwicklung der sozialen Formationen, nach denen sich Menschen in jeder Gesellschaft und unter jeder staatlichen Herrschaft untergliedern, eine neue Form der sozialen Sortierung haben.

Hat sich in der alteuropäischen Gesellschaft bis ins späte 18. Jahrhundert die Bevölkerung nach Privilegien und Pfründen in definierte Stände gegliedert; zerbricht sie unter der Wirkung der Industrialisierung und Technisierung im 19. Jahrhundert in gegnerische soziale Klassen; bildet sie wiederum unter den Erfolgen der liberalen Markt- und Leistungsgesellschaft eine *Hierarchie* von Sozialschichten mit starkem Wachstum der leistungsorientierten Mittelschichten heraus; – so beobachten wir in den letzten Jahrzehnten neuartige gesellschaftliche Gruppierungen. Es sind soziale Formationen, die sich nach Bedarf und Angebot von sozialen Dienstleistungen entwickeln, also gerade zu dem Typ des Staates und seiner Herrschaftssicherung passen, den ich vorher als Sozialstaat beschrieben habe. Diese neuartigen sozialen Gruppen nenne ich *soziale Klientele*. Es sind die Schutzgefolgschaften der Verteilereliten und Versorgungsbükratien des Sozialstaats, abhängig von der Zuteilung des heute knappsten Lebensgutes, nämlich lebenslanger und krisenfester, sozialer Sicherheit.

Die Zugehörigkeit zu solchen Sozialklientelen ist eine Funktion der Bedürftigkeit an spezifischen Sozialleistungen, in deren Wirkungslinie sich eben Schutzgefolgschaften formen und gegenseitig abgrenzen. Ich weise auf die bekannten sozialpolitischen Dauertemen: Arbeitsplatzsicherung und -sanie- rung (»Humanisierung der Arbeitswelt«) für die lohnabhängigen Erwerbstä- tigen; Wahrung und Ausweitung des sogenannten »sozialen Besitzstandes« der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst; Existenzsubventionie- rung der Landwirte und anderer riskierter Mittelstandsberufe; Sozial- und Gesundheitsschutz für Frauen in Beruf, Mutterschaft und Alter; öffentliche Berufsbildung und Berufsförderung für Jugendliche einschließlich der Aus- bildungsfinanzierung und -reglementierung von Studenten; Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für Kriegsbeschädigte, Kriegsopfer, Wiedergutmachungs- berechtigte, Vertriebene usf. (nach 1945 ein wirksamer Auslöser sozialstaatlicher Leistungen über die engere Kranken-, Notfall- und Alters- versorgung hinaus!); Sozialdienste für Behinderte, Gebrechliche und chro- nisch Kranke; allen voran natürlich die schon seit Jahrzehnten eingespielten Versorgungs- und Betreuungsleistungen für Kranke, Invalide und Rentner. Überhaupt gibt die Sozialversicherung, speziell die gesetzliche Krankenver- sicherung und Rentenversicherung das juristische und institutionelle Korsett ab, das die sozialstaatlichen Antworten auf die »Neue soziale Frage« ein- rahmt.

Zwischen diesen Sozialklientelen bestehen, das ist zugestanden, unscharfe Grenzen. Auch sind Mehrfachmitgliedschaften möglich, und zwischen ihnen sind personale oder kollektive Übergänge häufig (analog dem vielbeschriebe- nen Klassenwechsel oder dem sozialen Auf- und Abstieg in der Schichtenge- sellschaft). Schließlich ragen die älteren Sozialstrukturen – sehr abgeschwächt schon der kapitalistische Klassenantagonismus, dagegen durchgreifend noch die soziale Schichtung nach Leistungsprestige und Berufseinkommen – in die Klientelgesellschaft hinein und verwischen für den oberflächlichen Beobach- ter ihr soziales Grundmuster. Das sind typische Überlagerungen von alt- und neuherrschaftlichen Sozialstrukturen, die wir zur Genüge von den ersten Evolutionsschüben zur bürgerlichen Klassengesellschaft im 18. Jahrhundert oder aus der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft im 16. Jahrhundert ken- nen. Beobachten wir dagegen in der Wirkungslinie der empirisch ja scharf faßbaren sozialen Leistungen und Dienste, dann sortiert sich das soziale Feld sofort evident nach den definierten Großgruppen mit administrierter Da- seinsvorsorge und Daseinsfürsorge, eben nach Sozialklientelen – der Arbeit- nehmer zum Beispiel, der Beamten, der berufstätigen Frauen und Haus- frauen, der Jugendlichen, vorzüglich bisher der Studenten, und vor allem der großen Versorgungsgruppen der Sozialpatienten und Sozialrentner.

Rivalitäten der Sozialklientele

Strukturdynamisch gesehen, verwandelt also das staatliche System der sozialen Sicherung – natürlich mit den Ressourcen einer weiterlaufenden hochtourigen Industrieproduktion und den Vorgaben eines intakten Rechts- und Verwaltungsstaates – alle vorher am Erfüllungsmaß der persönlichen Leistung bemessenen und gestuften Lebenschancen in öffentlich garantierte und subventionierte Sozialchancen. Dieser bereits massive Trend zur sozialen »Entschichtung« auf der einen und zur »Klientelisierung« auf der anderen Seite greift geradeso in den Zeiten wirtschaftlicher Rezession oder gar Krise durch alle Lebensbereiche hindurch – vielleicht mit unterschiedlichem, aber keinesfalls geringerem(!) Tempo und Ausmaß. Nur werden, wenn die öffentlichen Mittel knapper ausfallen, auch die Verteilungskämpfe um diese Mittel härter, das heißt interessenideologisch forcierter und organisatorisch geplanter.

Die Rivalitäten der Sozialklientele im Kampf um die Zuteilung der existentiellen Sozialleistungsquote pflanzen sich dann fort als Konkurrenzen der Interessenmandatare in den Verteilerzentralen des Sozialstaats und seiner agglomerierten Verbände und Hilfsorganisationen. Diese Konkurrenz hebt aber den grundsätzlichen Konsens der Verteilereliten über das Herrschaftsprinzip des Sozialstaats selbst keinesfalls auf. Denn bei dieser Konkurrenz geht es – zynisch gesagt – nicht um die Daseinssicherung der Verteilereliten oder der Versorgungsbürokratien – dieses Personal ist allemal »versetzbar« also überlebensfähig, – sondern um die Existenzchancen der abhängigen Schutzgefolgschaften. Eine Analogie kennen wir aus der parlamentarischen Demokratie, die gleichfalls nach dem Prinzip der Konkurrenz um beliebig rivalisierende Wählergruppen bei solider Selbsterhaltung der Parteieliten funktioniert.

Der Effekt solcher Verteilungskämpfe, die Chance und das Maß der Zuteilungsquoten an »sozialer Sicherheit« also, ist übrigens durchaus berechenbar. Er ist für die einzelnen Klientele abhängig erstens von der Quantität der einsetzbaren Zahl bei politischen Wahlen und demoskopischen Meinungserhebungen; zweitens von der Qualität der jeweils typischen Arbeits- und Dienstleistungen in den Produktionssektoren; drittens von der Zuverlässigkeit abrufbarer Loyalität im gesamtstaatlichen Krisenfall bei erlaubtem Boykotteinsatz im partikularen Konkurrenzfall. Jedenfalls sind derartige Leistungs- und Loyalitätssalden schon durchaus im Schwange, wenn sie auch seitens der »kleinen Patrone« des Sozialstaats lieber mit der wissenschaftlichen Geheimsprache einer Kosten-Nutzenanalyse beredet und gegenüber ihren Schutzbefohlenen mit der Rhetorik von »sozialer Gerechtigkeit« oder »Solidarität« versteckt werden.

Entmündigung durch die Institutionen der sozialen Sicherung

Als Soziologe habe ich keine großen Schwierigkeiten mit dem Nachweis, daß wir in einem Zustand fortwährender Entmündigung durch sozialstaatliche Einrichtungen leben. Auch die Tatsache, daß sich die politischen Eliten in den Parteien und Verbänden ihre Macht durch Zuteilung von sozialer Sicherheit erfolgreich legitimieren lassen, und die andere Tatsache, daß das Beamten- und Angestelltenpersonal sehr gut vom Wachstum der Sozialbürokratie lebt, erklären hinlänglich den hohen Konsens der politischen Führung und des Dienstpersonals über alle Partei- und Ämtergrenzen hinweg.

Wie steht es aber mit dem Bürger, mit dem abhängig gewordenen Abnehmer der Sozialleistungen? Wird sich nicht bei ihm der Widerspruch zwischen der republikanischen Idee der Mündigkeit, so wie sie *Kant* der menschheitlichen Entwicklung vorgezeichnet hatte, und der realen Entmündigung durch die Institutionen der sozialen Sicherung, wie sie der kritische Soziologe beschreibt, bemerkbar machen müssen? Auf Dauer kann niemandem verborgen bleiben, auch dem nicht, der kein Wort von *Kant* und der europäischen Aufklärung kennt, daß die freie Betätigung des Verstandes und die bewußte Lenkung der Handlungen durch die guten Gründe des Vorteils bei den vielen einzelnen nicht die öffentliche Freiheit einer Republik der Bürger, sondern einen autoritären Bürokratismus der sozialen Sicherung herstellt.

Was wir sehr schnell, vielleicht zu schnell als Anspruchsinflation der Sozialversicherten oder als Zukunftsängstlichkeit der Sozialrentner oder als Egoismus der Arbeitsplatzsicherung bei den Arbeitnehmern oder als Versorgungsmentalität von Jugendlichen und Studenten negativ bewerten, ist schließlich nichts anderes als die Massensummierung von vielen individuellen, durchaus rationellen Berechnungen, vom Leistungsangebot des Sozialstaats den jeweils zustehenden Teil einzufordern. Dafür zahlen die Bürger schließlich mit der Loyalität zu den politischen Führern und mit Fügsamkeit gegenüber den Bürokratien. Nicht der Verstand der Sozialbürger versagt, sondern die Vernunft des Ganzen ist fragwürdig geworden. Sie spitzt sich unaufhaltsam auf den Widerspruch zu zwischen dem rhetorisch behaupteten Ideal der Mündigkeit aller und der massiven Wirklichkeit der Entmündigung aller im Sozialstaat.

Wir werden deshalb zwangsläufig an einem Punkt anlangen, an dem die Kosten der totalen Lebensabhängigkeit höher werden als die Vorteile einer bequemen Lebenssicherung. Es ist der künftige Zeitpunkt, an dem die Legitimität auch des Sozialstaats, die Annehmbarkeit seiner Herrschaft mit sozialpolitischen Mitteln gemessen wird an den eingeschmolzenen Resten von Freiheit und Selbstbestimmung der einzelnen. Unter Freiheit und Selbstbestimmung verstehe ich natürlich nicht das rhetorische Geschwätz von Funktionären und Intellektuellen, die von der Freiheit der anderen immer abstrakt re-

den, aber von den eigenen Interessen und Pfründen sehr konkret denken; ich verstehe darunter die je individuelle Freiheit und die je persönliche Selbstbestimmung aus eigenem Daseinsrecht und auf eigenem Besitz.

Immanuel Kant, dem ich aus dem Kontrast des 20. Jahrhunderts vorher so widersprochen habe, hat diesen Umschlag der Republik in die Despotie in seiner Schrift von 1793 »Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis« sehr genau bezeichnet: »Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, das ist eine väterliche Regierung, wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urteile des Staatsoberhauptes, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare Despotismus.«

Freilich halte ich auch hier vom Standort unseres Jahrhunderts *Kant* entgegen: ein Despot der allgemeinen Wohlfahrt und des sozialen Glücks, dem man als Tyrannen, als Vater des Staates von Unmündigen entgegentreten kann, ist viel menschlicher und viel leichter abzuwerfen als die gesichtslosen Funktionäre des Sozialstaats mit ihren Heeren von anonymen Bürokraten.

Die kranke Krankenversicherung

- Ein Beitrag zu ihrer Reform -

Heinz Hartmut Vogel

Die Kosten für Gesundheitsleistungen, auf die mehr als 90% der westdeutschen Bevölkerung einen Anspruch hat, sind im Laufe der letzten Jahre auf nahezu 12% der Bruttoeinkommen der versicherungspflichtigen Bürger angestiegen. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge zusammen machen knapp 40% des Bruttoarbeitsverdienstes aus, wenn man die gesetzliche Lohnfortzahlung hinzurechnet. Eine weitere Erhöhung käme einer teilweisen Entzweiung der arbeitenden Bevölkerung gleich.

I

Das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz der sozial-liberalen Regierungskoalition

Der frühere Minister für Soziales, Gesundheit und Sport von Rheinland-Pfalz, Heiner Geissler, legte am 23. September 1974 sein alarmierendes Krankenversicherungs-Budget vor. Daraus ging hervor, daß bei einem weiteren jährlichen Kostenanstieg wie bisher die Beiträge zu den gesetzlichen Krankenkassen - damals ca. 40 Milliarden im Jahr - bis 1980 auf rund 90 Milliarden ansteigen müßten. Damit wurde allen Politikern, die an dem System der gesetzlichen Krankenversicherung festhalten wollten, klar, daß der arbeitenden Bevölkerung diese erzwungene Einkommensverschiebung zugunsten der gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr weiter zugemutet werden konnte. Der Arbeitsminister der sozial-liberalen Regierung, Ehrenberg (SPD), legte deshalb dem Bundestag den Entwurf eines Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vor, das am 1. Juli 1977 in Kraft trat. Dieses Gesetz änderte grundsätzlich nichts an dem bestehenden System der gesetzlichen Krankenversicherung.

II

Das Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Die gesetzliche Krankenversicherung, die auf die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung von 1881 zurückgeht und seit dem 15. 6. 1883 für alle sozial schwachen, gewerblichen Arbeitnehmer zur Pflicht gemacht wurde, umfaßt heute über 90% der Bevölkerung. Sie folgt dem Grundsatz der totalen »kostenlosen Betreuung der Pflichtversicherten im Krankheitsfalle«. Man spricht vom sogenannten Sachleistungsprinzip, das heißt: Ärzte, Krankenhäuser und Apotheker stellen auf Anforderung der Versicherten ihre Sach-

leistungen: Medikamente, ärztliche Untersuchung und Behandlung, sowie Krankenhauspflege kostenlos zur Verfügung. Der Krankenschein ist das Dokument für die erbrachten Sachleistungen. Die Ärzte legen ihren kassenärztlichen Vereinigungen die Krankenscheine mit den eingetragenen Leistungen vor. Die Krankenkassen überweisen die entsprechenden Beträge, die sich aus der gesetzlichen Gebührenordnung für jede einzelne Sachleistung ergeben, an die kassenärztlichen Vereinigungen zur Verteilung an die Kassenärzte.

Wie kommt es zu den ständig ansteigenden Krankheitskosten?

Werden die Menschen von Jahr zu Jahr kränker?

Steigen die Kosten der Sachleistungen der Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser unaufhaltsam an?

Befragen wir die Ärzte. Sie sehen im sogenannten wissenschaftlichen Fortschritt eine wesentliche Ursache für den Kostenanstieg ihrer Sachleistungen. Um die Patienten in den »Genuß« dieses Fortschrittes zu bringen und um selbst nach dem »neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse« behandeln zu können, sehen sie sich veranlaßt, die technische Ausstattung ihrer Praxen ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Die Apparate-Medizin wird immer umfangreicher. Hinzu kommen – vom Standpunkt des Arztes aus gesehen – die ebenfalls wachsenden Ansprüche, Wünsche, Forderungen der durch Presse und Fernsehen aufgeklärten Patienten.

Die Patienten ihrerseits haben ein zunehmendes Gesundheitsbewußtsein. Dieses wird durch die Leistungskataloge der Krankenkassen geschärft. Da die Pflichtversicherten *die Kosten*, die sie durch den Gang zum Arzt verursachen, *nicht kennen*, sehen sie sich nicht veranlaßt, das Maß der Beanspruchung der Ärzte zu überprüfen. Ihre Ansprüche sind legitim, und die volle Höhe ihres Kassenbeitrages kommt ihnen nicht ins Bewußtsein, da er vor Auszahlung des Lohnes bereits abgezogen ist und der sogenannte Arbeitgeberanteil für sie nicht in Erscheinung tritt.

Ergebnis:

Die steigende Kostenflut im Gesundheitswesen wird nicht denjenigen angelastet, die Gesundheitsleistungen beanspruchen, das sind die Kranken, sondern den Ärzten, die die Leistungen erbringen.

Die Ansprüche der Versicherten und die erbrachten Sachleistungen der Ärzte befinden sich kostenmäßig nicht im Gleichgewicht. Die nachstehende Übersicht soll zeigen, welche Anteile vom Bruttoeinkommen den Pflichtversicherten als Beitrag zur Sozialversicherung einbehalten werden. Da der sogenannte »Arbeitgeberanteil« in jeder Bilanz zur Lohn- bzw. Gehaltssumme hinzugerechnet wird – der Arbeitgeber also den Arbeitgeberanteil nicht aus seinem Einkommen finanziert, sondern über die Preise – müssen wir ehrlicherweise den *gesamten Versicherungsbeitrag* vom Arbeitseinkommen abziehen.

Gesetzliche Krankenversicherung -

Reinausgaben 1977 = DM 70.054.300.000,-- (siebzig Milliarden)

Anteil der Arztausgaben an den Gesamtausgaben 18,78%

Gesetzliche Krankenversicherung - Beitragsätze für Pflichtmitglieder mit Entgeltfortzahlungsanspruch für mindestens sechs Wochen - durchschnittlicher Beitragsatz in Prozent des Grundlohnes (aus: Arbeits- und Sozialstatistik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

1. Januar 1978

AOK	11,51%	
Betriebskrankenkassen	10,61%	
Innungskrankenkassen	11,34%	
Ersatzkassen für Angestellte	11,82%	
Insgesamt-Durchschnitt	<u>11,47%</u>	
Beiträge zur Rentenversicherung	18,08%	
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	<u>3,0%</u>	
	32,47%	
Beiträge zur Lohnfortzahlung	<u>6,0%</u>	(durchschnittl. Krankenstand von 6%)
Summe	38,47%	

Von DM 100 des Bruttoarbeitseinkommens gehen folglich rund 32,5% als Pflichtbeiträge in die Sozialversicherungen und 6% werden als gesetzliche, sogenannte Arbeitgeberleistung zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle (6 Wochen lang) einbehalten, das sind insgesamt rund 38,5%. Das Bruttoeinkommen unterliegt außerdem der Steuer, mit Ausnahme der in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Vorsorgepauschalen sowie des möglichen Sonderausgabensatzes. Das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz hat an dem Prinzip der Totalversicherung nichts geändert. Der Pflichtversicherte hat nach wie vor Rechtsanspruch auf »kostenlose« Behandlung durch einen Arzt der kassenärztlichen Vereinigungen; nicht nur bei ersten Erkrankungen, sondern auch bei alltäglichen Unpäßlichkeiten. Der Pflichtversicherte ist also weiterhin vollkaskoversichert. Sein Verhältnis zum Arzt ist daher unverändert. Er hat weiterhin keine Kenntnis von den tatsächlichen Kosten, die er bei Inanspruchnahme des Arztes, der Apotheke oder des Krankenhauses verursacht. Das Gesetz wendet sich also nicht an den ursprünglichen Verursacher der Kosten, sondern ausschließlich an diejenigen, die die geforderten Leistungen erbringen: an Ärzte, Apotheken bzw. Heilmittelhersteller und Krankenhäuser. Sie sollen - kurz gesagt - ihre Leistungen billiger anbieten.

Eine sogenannte »konzertierte Aktion« aller angeblich am Gesundheitswesen Beteiligten oder Betroffenen soll Empfehlungen zur Anpassung der Honorare und Preise an die allgemeinen Lebenshaltungskosten und Einkommensentwicklung beschließen. An der konzertierten Aktion sind die Krankenkassen, die Kassenärzte, Arzneimittelhersteller und Apotheker beteiligt. Daß die Krankheitskostenfrage zu einem politischen Problem gemacht wird, zeigt die Beteiligung der Gewerkschaften, der Unternehmer und des Bundesministeriums.

Die Krankheitskosten sollen auf folgende Weise gedämpft werden:

Ärztehonorare Sämtliche Gebühren für ärztliche Einzelleistungen sollen auf dem derzeitigen niedrigen Stand gehalten werden.

Beispiele aus der
Gebührenordnung:

Bewertungsmaßstab
für Ärzte vom 2. 11. 1978

Ziff. 1.

Beratung	DM 7,15 in der Sprechstunde
	DM 8,55 außerhalb der Sprechstunde
	DM 14,20 Nachtberatung
	DM 25,-- Hausbesuch
	DM 62,-- Nachtbesuch (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr)

Arzneimittelpreise Es soll eine amtliche Arzneimittelliste (Transparenzliste) erstellt werden, aus der die Anwendungsgebiete, die Wirksamkeit und Preise der kassenüblichen Arzneimittel zu entnehmen sind. Die Kassenärzte sind gehalten, die bei gleichen Anwendungsgebieten wirksamsten und zugleich billigsten Arzneimittel zu verordnen. Das Gesetz läuft folglich auf eine Leistungskontrolle der Ärzte hinaus.

Da der Auftraggeber, der Patient, den Arzt nicht kontrolliert, muß dies von einer Behörde geschehen. Noch will man diese Kontrolle der kassenärztlichen Selbstverwaltung überlassen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß bei gleichbleibenden Ansprüchen der Pflichtversicherten an die Ärzte das bisher noch aufrechterhaltene Prinzip der Leistungshonorierung nicht durchgehalten werden kann.

Welche Vorstellungen bewegen die Politiker, die von dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz erwarten, daß es Leistungsansprüche der Versicherten und Leistungen der Ärzte begrenzen könnte, ohne tiefgreifende Beschneidung des Leistungskatalogs der Krankenkassen auf der einen Seite und der Honorare der Ärzte auf der anderen Seite?

Die Politiker, die das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz entworfen und beschlossen haben, vertreten offensichtlich eine ganz bestimmte Anschauung von der Rolle, die der kranke Mensch in der Gesellschaft spielt. An der Art, wie man das durch Krankheit verursachte individuelle Lebensrisiko vom Einzelnen weg auf die Gesellschaft überträgt, geht hervor, daß man das *Kranksein aus der persönlichen Verantwortung herauslösen möchte*. Die Gemeinschaft aller Pflichtversicherten haftet gewissermaßen solidarisch für das *Krankheitsschicksal des Einzelnen*. Auf diese Weise schwindet das persönliche Verantwortungsgefühl für die eigene Krankheit. Wenn aber die Versichertengemeinschaft sämtliche Krankheitskosten – auch die Kosten für alltägliche Unpäßlichkeiten – trägt, erhebt sie auch den Anspruch auf die Kontrolle über die ausgegebenen Gelder. Die Krankenkassen übernehmen nunmehr ihrerseits die »Verantwortung« dafür, daß die ihr anvertrauten Krankenkassenbeiträge auch für den vorgesehenen Zweck optimal verwendet worden sind. Was in der Krankenbehandlung optimal ist, sagt ihr die »medizinische Wissenschaft«.

Wenn man diesen Vorgang der *Kompetenzverlagerung vom Individuum auf das Versicherten-Kollektiv* zu Ende denkt, ist es nur folgerichtig, wenn im *Entwurf zum zweiten Arzneimittelgesetz* der objektive, nach naturwissenschaftlichen Kriterien abgesicherte, das heißt vorhersehbare und wiederholbare therapeutische Wirksamkeitsnachweise für alle im Verkehr befindlichen Arzneimittel gefordert wurde. Man muß das zweite Arzneimittelgesetz im Zusammenhang mit diesem Anspruch der gesetzlichen Krankenversicherung sehen. Hinter beiden Gesetzen steht eine ganz bestimmte Anschauung vom Wesen der Krankheit und vom kranken Menschen und seiner Verantwortlichkeit.

III

Der naturwissenschaftliche Krankheitsbegriff und die Therapie-Freiheit

Um eine Zustandsänderung beim Menschen als *Krankheit* bezeichnen zu können – so fordert das naturwissenschaftliche Denken – müssen objektive, vom einzelnen kranken Menschen unabhängige, labormäßig dokumentierte »Abweichungen von der Norm« festgestellt werden können. Unter der *Therapie* versteht man dann folgerichtig die Anwendung von Arzneimitteln, die man in Versuchen am Tier und Menschen für eine wissenschaftlich objektiv

definierte Abweichung von der Norm (Krankheit) statistisch als wirksam befunden hat. Diese Wissenschaft – so meint man – kann dann allgemeinverbindlich bestimmen, was im Rahmen der Kassenbehandlung im wohlverstandenen Interesse der Kassenpatienten therapeutisch zu geschehen hat.

Sowohl das zweite Arzneimittelgesetz von 1976 als auch das Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz sind aus einem tiefen Mißtrauen in den Menschen geschaffen worden. Das Arzneimittelgesetz richtete sich in erster Linie gegen die Ärzte, denen man trotz Staatsexamen und ärztlicher Approbation durch das Gesetz praktisch die Kompetenz bestritt, selbst zu entscheiden, welche Heilmittel sie im Einzelfalle für therapeutisch wirksam halten. Vor die persönliche ärztliche therapeutische Entscheidung bei der Wahl des zu verordnenden Heilmittels setzte der Gesetzgeber einen allmächtigen staatlichen »Oberarzt« in Gestalt der Arzneimittelzulassungsbehörde (Bundesgesundheitsamt Berlin). Sie sollte eine Vorauswahl treffen für die staatliche Anerkennung eines Heilmittels; dies stets mit der Begründung, der Versicherte müßte vor Scharlatanerie und unwirksamen Heilmitteln geschützt werden. Es ist ein erstaunlicher Vorgang, daß die Ärzteschaft angesichts dieser Herabsetzung ihrer ärztlichen Tätigkeit sich nicht energischer zur Wehr gesetzt hat. Das Gros der Ärzteschaft erkannte erst beim Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz, daß ihre Therapiefreiheit auf dem Spiele steht. Beim zweiten Arzneimittelgesetz im Jahr zuvor war es die Ärztliche Aktionsgemeinschaft für Therapiefreiheit und die Hufelandgesellschaft für Gesamtmedizin, die – unterstützt durch Bürgerinitiativen – erreichten, daß die Vielfalt wissenschaftlicher Auffassungen über Krankheit und Therapie zunächst erhalten blieb.

Im zweiten Arzneimittelgesetz Trennung von Politik und Wissenschaft

Zum ersten Mal haben Politiker in einem Gesetzgebungsverfahren bewußt darauf verzichtet, bei der Zulassung und Anerkennung von Heilmitteln zugunsten *einer* wissenschaftlichen Richtung – der naturwissenschaftlichen Medizin – eine verbindliche, gesetzliche Regelung zu treffen. Die strenge Trennung von politischem und kulturellem Bereich wurde anerkannt.

Aus dem Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 28. 4. 1976:

»Nach einmütiger Auffassung des Ausschusses kann und darf es nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, durch die einseitige Festlegung bestimmter Methoden für den Nachweis der Wirksamkeit eines Arzneimittels eine der miteinander konkurrierenden Therapierichtungen in den Rang eines allgemein verbindlichen »Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis« und damit zum ausschließlichen Maßstab für die Zulassung eines Arzneimittels zu erheben. Der Ausschuß hat sich vielmehr bei der Beschlußfassung über die Zulassungsvorschriften, insbesondere bei der Ausgestaltung der Anfor-

derungen an den Wirksamkeitsnachweis, von der politischen Zielsetzung leiten lassen, daß sich im Zulassungsbereich der in der Arzneimitteltherapie vorhandene Wissenschaftspluralismus deutlich widerspiegeln muß«.

Offenbar haben die politischen Technokraten innerhalb und außerhalb der Regierung diese freiheitliche Gesetzesentscheidung nachträglich bereut. Das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz wurde dazu benutzt, unter Umgehung des zweiten Arzneimittelgesetzes die ärztliche Entscheidungskompetenz im Bereich der kassenärztlichen Tätigkeit über »Richtlinien für die kassenärztliche Verordnung« doch noch einzuschränken.

Eine Kommission, gebildet aus Vertretern der Pflichtkrankenkassen und der kassenärztlichen Bundesvereinigung soll durch Aufstellen von Positiv- und Negativ-Arzneimittellisten den Arzneimittelschatz sichten und Heilmittel für Bagatellkrankheiten von Arzneimitteln für schwere Erkrankungen unterscheiden. Man glaubt damit gleichzeitig die wirksamen von den unwirksamen Arzneimitteln trennen zu können und folgt derselben Absicht wie im Entwurf zum zweiten Arzneimittelgesetz, nach »objektiven wissenschaftlichen Kriterien« für den gesamten kassenärztlichen Bereich die wirksamen Arzneimittel feststellen zu können, die dann allein erstattungsfähig sind. Das Ziel ist, Heilmittel, für die im naturwissenschaftlichen statistischen Sinne der Wirksamkeitsnachweis nicht erbracht werden kann – darunter versteht man in erster Linie *biologische*, vor allem homöopathische Heilmittel – von der Erstattungsfähigkeit auszuschließen.

Frühe Warnung

Bereits im Jahre 1969 schreibt der Freiburger Arzt und damalige Vorsitzende der Kreisärzteschaft in Freiburg, Dr. med. Basler, im Ärzteblatt Baden-Württemberg:

»Die Reform der Sozialversicherung ist unumgänglich geworden. Macht man mit Demokratie und Freiheit ernst, so kann sie nur freiheitlich sein, kann nur Absage sein an Gängelei und autoritäre Bevormundung; so kann sie nur auf der Grundlage der Eigenverantwortung und Mündigkeit des Bürgers erstellt werden. Eine solche Reform beinhaltet, daß der Bürger frei über Art und Form der Kasse entscheidet, der er angehören will, das heißt daß die gegliederte Krankenversicherung beibehalten bleibt. Sie beinhaltet, daß Eigenverantwortung und Gesundungswillen durch echte Selbstbeteiligung in einem Kostenerstattungssystem geweckt werden. Damit würde das unwürdige Sachleistungssystem fallen, das dem Patienten die ärztliche Leistung, ja den Arzt selbst wie eine Sache zur Verfügung stellt. Das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt würde wieder hergestellt.«

»Wer sich diesen Notwendigkeiten verschließt, läuft Gefahr, gegen fundamentale demokratische Prinzipien zu verstoßen, so gegen das im Grundgesetz verankerte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, gegen das Recht auf Unantastbarkeit der Würde des Menschen.« »Unbewußt oder bewußt arbeitet er damit auf ein totalitäres System hin, auf die Entmachtung der Persönlichkeit, auf die Diktatur des Staates«:

»Die Sozialisierung der Gesellschaft führt über die Sozialisierung der Medizin« (Lenin). So wird die Sozialversicherungsreform zum Prüfstein der Demokratie, *videant consules ne quid res publica detrimenti capiat*/Die Konsuln mögen sehen, daß die Republik nicht Schaden nehme.«

Damit hat Basler die Richtung gewiesen zu einer wirklichen Reform der gesetzlichen Krankenversicherung, die einzig und allein darin bestehen kann, daß das persönliche und selbstverantwortliche Patient-/Arzt-Verhältnis hergestellt wird.

IV

Was ist zu tun?

Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen könnte der Anlaß sein zur *Korrektur einer geschichtlichen Entwicklung der Sozialgesetzgebung*, die schon um die Jahrhundertwende ihren ursprünglichen Auftrag: die einkommensschwachen und im Krankheitsfall hilflosen Mitbürger von unverdienter Not zu bewahren, weit überschritten hatte.

Dieser soziale Gedanke wird auch in der Zukunft immer seine Gültigkeit haben.

Von fünf Prozent sozial Hilfsbedürftiger ist jedoch heute der in den gesetzlichen Krankenversicherungen zwangsversicherte Teil der Bevölkerung auf über neunzig Prozent angewachsen – und es gibt politische Kreise, die das ganze Volk in eine totale Einheitskrankenversicherung zwingen wollen.

Schon in den 60er-Jahren hat der Heilbronner Arzt Paul Mössinger* in seiner alarmierenden Schrift *»Sorgen um die Medizin«* darauf hingewiesen, daß das Recht auf unbegrenzte, »kostenlose« Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen, Medikamente und Krankenhausaufenthalte unbezahlbar werden muß, weil der Gesetzgeber die Eigenverantwortung und Selbstkontrolle für die vom einzelnen Versicherten beanspruchten gesundheitlichen Leistungen auf eine anonyme Kassenverwaltung übertragen hat:

»Damit geht nach den Worten der Sozialenquete (Bericht der Sozialenquete-Kommission Ziff. 599, die die damalige Bundesregierung Mitte der 60er Jahre eingesetzt hatte) ... vom Kassenpatienten ... keine den Aufwand zügelnde, gleichgewichtsschaffende Kraft mehr aus.«

Zehn Jahre später, 1978, hat Paul Mössinger erneut eine Schrift herausgegeben zur Krise der gesetzlichen Krankenversicherung: Das Buch ist unter dem Titel *»So kann es nicht weitergehen«* ebenfalls im Haug-Verlag erschienen. Dort heißt es:

* Dr. med. P. Mössinger, *SORGEN UM DIE MEDIZIN*, Gedanken eines Arztes zur gesetzlichen Krankenversicherung, Haug-Verlag, Heidelberg, 1968.

»Die Notwendigkeit einer Reform:

Die Aussage »so kann es nicht weitergehen« schließt die Feststellung mit ein, daß die bisherige Organisationsform der gesetzlichen Krankenversicherung versagt hat. Das will noch niemand wahrhaben. Trotzdem wird man sich auf die Dauer an dieser Erkenntnis nicht vorbeimogeln können. Für die niedergelassenen Ärzte heißt dies, daß sich das Kassenarztrecht von 1955 eben doch nicht bewährt hat. Für das Kassensystem folgt daraus, daß ein entscheidendes Merkmal, das Sachleistungsprinzip, ein Übel ist und nicht den großen sozialen Fortschritt darstellt, als der es immer herausgestellt wird.

Demnach wird auch kein Umdisponieren innerhalb der jetzigen Organisationsstruktur der gesetzlichen Krankenversicherung das Versagen des Systems beheben können. Erforderlich ist ein völliges Umdenken, eine Reform im Grundsätzlichen.«

Während die offiziellen Ärzteorganisationen, voran die Kassenärzteschaft, in früheren Jahren am traditionellen Vollkasko-Krankenversicherungssystem festhielt, ist in der Haltung der Ärzte durch das Krankenversicherungsgesetz ein Wandel eingetreten. Die Ärzteschaft hat begriffen, daß ihre berufliche Freiheit mit der Freiheit und Selbstverantwortlichkeit der Patienten aufs engste verflochten ist. Sie tritt deshalb erstmalig für folgende Änderung ein: Die freie Wahl unter verschiedenen Krankenversicherungen für eine Selbstbeteiligung bei Inanspruchnahme gesundheitlicher Leistungen und für das sogenannte Kostenerstattungsprinzip.

Das Kostenerstattungsprinzip

Dr. med. Hans Hugo Wrede zitiert in einem Aufsatz im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Nr. 9/1975 mit dem Titel »Die Abstimmung der Schrankenwörter – mündiger Bürger im Gesundheitswesen?« den Medizinsoziologen Prof. Schäfer aus Heidelberg:

»Die wirksamste Methode zur Eindämmung der Kostenexplosion wäre die Selbstbeteiligung der Versicherten« (Schäfer).

»Wenn aus dem Bundesbahnarbeiter ein Beamter wird, kann er wählen. Er kann wählen zwischen der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, bei der er wie bisher alle Leistungen frei hat, und der Bundesbahn-Beamtenkrankenversicherung, bei der er Privatpatient wird mit 80% Kostenerstattung. In den unteren Beitragsklassen wird er dabei zu vertraglich ausgehandelten limitierten Honorarsätzen behandelt, die aber deutlich über denen der Bundesbahnbetriebskrankenkasse liegen.

Nun kommt das Erstaunliche: Das Abstimmungsergebnis ist so, daß jeder Politiker oder Gewerkschaftler vor Neid erblassen müßte. Es sind fast 100%, die sich für die Beamtenkrankenkasse entscheiden. Und nun kommt die zweite erstaunliche Tatsache. Die Bundesbahnbeamtenversicherung kommt trotz der höheren Honorarsätze mit einem wesentlich niedrigeren Beitragssatz aus als die Bundesbahnbetriebs-Krankenkasse. Und schließlich muß noch ein Drittes festgestellt werden. Dieses System der Kostenerstattung im Rahmen der Bundesbahnbeamtenkrankenkasse funktioniert.

Wieso funktioniert dieses System so gut und wieso ist es billiger als das in der RVO fixierte Sachleistungssystem?

Der Patient wird hier zum mündigen Bürger im Gesundheitswesen. Wenn er von der Betriebskrankenkasse zur Beamtenkasse wechselt, macht er einen Lernprozeß durch.

Ein Lernprozeß, bei dem es ihm sehr schnell klar wird, daß es wesentlich vorteilhafter ist, den Arzt in seiner Sprechstunde aufzusuchen als ihn ins Haus zu bestellen. Er lernt es, seinem verletzten und bereits aktiv Tetanus-geimpften Sohn den Impfaß mitzugeben und dadurch DM 36.- für unnötiges Tetagam zu sparen, und er lernt es auch, daß es Störungen gibt, mit denen man selber fertig werden kann. Auch der Arzt macht einen Lernprozeß durch. Er lernt, daß man sich durch zuviele Besuche unbeliebt machen kann, daß man teure Laboruntersuchungen am besten vorher mit dem Patienten bespricht, daß der Patient, der nicht mit einem Schein für ein Vierteljahr gebunden ist, schon eher einmal den Betreuer wechselt, wenn er sich nicht genügend gewürdigt fühlt. Aus dem Autoritätsverhältnis zwischen Arzt und Patient wird ein echtes Partnerschaftsverhältnis. Warum sollte das, was bei den Schrankenwärtern funktioniert, bei den anderen Bundesbürgern eigentlich nicht gehen?«

Die Aktionsgemeinschaft Baden-Württembergischer Ärzte nimmt zum Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz Stellung:

»Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, dem Versicherten die Aufwendungen durchsichtig zu machen, die mit den für ihn erbrachten Leistungen verknüpft sind, so geschieht dies am besten dadurch, daß man ihm die Kenntnis *der von ihm verursachten Kosten direkt und unmittelbar vermittelt*. Dazu bedürfte es nur einer Übergabe eines Durchschlages der Arzt- und Krankenhausrechnung und einer genauen Bezeichnung der Kosten der für ihn verordneten Mittel. Wenn damit ein Kostendämpfungseffekt verbunden werden sollte, so könnte dies allerdings – wie nachgewiesen – *nur durch eine prozentuale Selbstbeteiligung an diesen Kosten mit sozial zumutbaren Grenzen geschehen*.«

In der Stellungnahme der Baden-Württembergischen Ärzte zum Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz heißt es weiter:

»Blindheit oder Ideologie?

Ursachen der Kostensteigerung sind weiter: Die Belastung der Krankenversicherung mit Ansprüchen, die nicht versicherbar sind. Man vergißt oder unterschlägt, daß 40% der Patienten in den Kassenpraxen unter Beschwerden leiden, die mit der eigenen Lebensführung zusammenhängen. In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung werden solche Unfälle von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen, bei denen das mangelnde Profil der Reifen die Ursache war. In der Krankenversicherung hat jeder das Recht, seine Gesundheit zu ruinieren und dann auf Kosten der anderen reparieren zu lassen. Die Bundesregierung macht in ihrem Kostendämpfungsgesetz mit keinem einzigen Wort auf diese Ursache des Kostenanstiegs aufmerksam, geschweige denn, daß sie dafür eine Bremse vorschlagen würde. Sie will nur, daß die so entstehenden Ansprüche an die Leistungen der Ärzte und Zahnärzte durch Minderung und obere Begrenzung von den Honoraren – also an den Kosten, nicht an den Ursachen – bekämpft werden. Es gibt keine einzige Bestimmung in dem Gesetzentwurf, die etwa die *Selbstverantwortung des Versicherten für seine Gesundheit anspricht*, stärkt oder auch nur sichtbar machen würde. Das bedeutet eine krasse Unterschätzung der Einsicht und der Bereitschaft unserer Mitbürger zur Mitarbeit. Um einer gesicherten gesundheitlichen Zukunft willen sind sie zu tragbaren Einschränkungen bereit, wenn sie deren Notwendigkeit einsehen.«

Die Notwendigkeit einer echten Reform.

»Ursachen der Kostensteigerung

Die *Anonymität*, die Unpersönlichkeit der Inanspruchnahme und Leistungserbringung und der Honorierung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Versicherte gerät in Versuchung, eine unbegrenzte Zahl von Ärzten wegen des gleichen Leidens in Anspruch zu nehmen. Seine Krankenkasse hat ihm dies durch die *unkontrollierte Ausgabe von Krankenscheinen ermöglicht*. Er gerät in Versuchung, die Krankenversicherung auch *für seinen normalen Konsum in Anspruch zu nehmen*, und zwar nicht nur für den aktuellen Bedarf, sondern gleichzeitig auch für die private Vorratshaltung (Aktion Eichhörnchen). Niemand nimmt dies übel, und niemand nimmt auch nur davon Kenntnis.

Der Kassenarzt gerät in Versuchung, aufwendige und medizinisch nicht unbedingt notwendige Leistungen zu erbringen und unnötigen Wünschen der Versicherten zu entsprechen. Seine kassenärztliche Vereinigung kann ihm dies nicht in jedem Falle nachweisen, weil die Kontrolle seiner Leistungen und der damit verbundenen Abrechnung durch den Versicherten völlig fehlt. Dieser ist an einer solchen auch nicht interessiert, da es sich ja nicht um sein Geld handelt – wie er meint!

Die Krankenkasse gerät in Versuchung, um ihres guten Verhältnisses zu ihren Mitgliedern willen, im Einzelfall Leistungszusagen zu machen, die »das Maß des Notwendigen, Zweckmäßigen, Ausreichenden und Wirtschaftlichen« weit überschreiten. Sie kann dies deshalb tun, weil der Versicherte an solchen Leistungen ja direkt mit seinem eigenen Geldbeutel gar nicht beteiligt ist und sie deshalb gerne in Anspruch nimmt. Der Gesetzgeber gerät in Versuchung, immer mehr sogenannte fortschrittliche, gesundheitspolitische Leistungen den Krankenkassen aufzubürden, da er ja nicht für die Deckung der dadurch entstehenden Kosten sorgen muß. Dies hat er jetzt auch mit der Überlagerung des Defizits der Rentenversicherung auf die Krankenversicherung getan. Er dämpft lediglich die Folgen seiner Handlungen durch Bestrafung anderer, daß heißt der Ärzte und Zahnärzte. Nicht derjenige soll zur Kasse gebeten werden, der zuviel Wasser verbraucht, sondern das Wasserwerk, weil es das verlangte Wasser liefert. Kurz: *Das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz beseitigt nicht die Ursachen des Kostenanstiegs!* Es sieht dafür keinerlei Lösung vor.

Insgesamt:

Wer eine wirkliche Behandlung und Behebung der Ursachen des Kostenanstiegs in der gesetzlichen Krankenversicherung will, der muß an ganz anderen Ansatzpunkten beginnen, mit ganz anderen Methoden arbeiten, als dies das Gesetz zur Kostendämpfung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorsieht. Der Versuch dieses Gesetzes, nur die Symptome, *nicht aber die Ursachen* zu bekämpfen, hat die gleiche Wirkung wie die Bedeckung einer infizierten Wunde mit einem Pflaster: Unter der Decke vermehren sich die Bakterien, zerstören schließlich den Organismus oder machen einen sehr viel schwereren Eingriff notwendig, als dies bei einer sachgemäßen Behandlung notwendig gewesen wäre.«

Soweit die Baden-Württembergische Ärzteschaft.

Reform durch Zwang oder Einsicht?

Professor Dr. med. Siegfried Häussler, Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung von Nord-Württemberg, hat in seiner Schrift »Reform durch

Zwang oder Einsicht«*, das bestehende gesetzliche Krankenversicherungssystem (GKV) einer grundlegenden Analyse unterzogen, um damit aufzuzeigen, daß die ursprünglich als echte soziale Einrichtung für Hilfsbedürftige geschaffene »Hilfskrankenkasse in Fällen von Krankheit und Tod« heute zu etwas völlig anderem wurde: zu einer Wohlfahrtseinrichtung für Bevölkerungskreise, die es mit Recht ablehnen würden, zu den sozial Hilfsbedürftigen gezählt zu werden: Das Ergebnis seiner Untersuchung ist sowohl ein ethisches: die notwendige Befreiung und Wiederherstellung des Selbstbestimmungsrechtes des Menschen als Patient, als auch ein praktisch-ökonomisches: dem einzelnen mündigen Bürger die Verantwortung über seine Gesundheit und die durch Krankheit entstehenden Kosten weitgehend in die eigene Hand zurückzunehmen. Er sagt:

»In der sozialen Marktwirtschaft bekamen die persönliche Verantwortung, das Risiko und der Erfolg des Unternehmens wieder grünes Licht. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung muß das Fürsorgeprinzip Bismarcks ersetzt werden durch eine echte Versicherung für mündige Bürger. Der »arme Proletarier« des 19. Jahrhunderts existiert nicht mehr. Die Sozialpolitik hat dies noch nicht zur Kenntnis genommen«.

»Mir scheint, am Anfang einer konkreten Reform der gesetzlichen Krankenversicherung, um die sich wohl jetzt keine Regierungskoalition mehr drücken kann, muß eine sehr schwierige, aber unerläßliche Aufgabe gelöst werden: *Man muß die Ziele dieser Krankenversicherung neu definieren*. Was soll erreicht werden? Eine längere Lebensdauer? Hilfe bei Krankheit? Eine verlängerte Produktionsphase des Versicherten? Eine umfassende Betreuung in gesunden und kranken Tagen, in allen Lebenslagen und Konflikten? Hilfe zur Selbsthilfe des mündigen Bürgers?«

»Dann erst, wenn Klarheit über Ziel und Wirklichkeit der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann man über die Mittel der Reform sprechen. Und auch dabei wird die Analyse der historisch gewachsenen Wirklichkeit mit einer Kritik der bisherigen Ziele und Mittel eine wertvolle Hilfe sein. Es kann nicht mehr, wie bisher, um die Angliederung neuer Gesetze gehen, sondern um eine Revision und Weiterentwicklung des Systems an sich. Vom Menschen, wie er heute lebt, muß ausgegangen werden«.

»Schließlich sollte man noch vor Beginn aktiver Reformarbeit einige Schlagworte, die diese Arbeit behindern oder unmöglich machen, ausschalten. Dazu gehört das Schlagwort von der sozialen Demontage für den Versuch, eine *Selbstbeteiligung* des Versicherten zur Diskussion zu stellen. Ebenso wichtig ist es, andere Schlagworte, mit denen auch Politik gemacht wird, auf ihren Inhalt hin zu überprüfen, zum Beispiel das viel gehörte Schlagwort vom mündigen Bürger. Mündigkeit heißt doch wohl: Die Fähigkeit, seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung vernünftig regeln zu können. Unseren Bürgern wird diese Fähigkeit zwar theoretisch bescheinigt, tatsächlich aber abgesprochen. Der angeblich mündige Bürger steht unter der Vormundschaft des Staates, denn dieser nimmt heute schon 48 Prozent des Sozialproduktes in Anspruch. Über die andere Hälfte kann der Bürger noch verfügen; aber Zeichen der Resignation sind unverkennbar. Der Bürger gerät in die Rolle des Unmündigen und stellt deshalb

* Siegfried Häussler, GESUNDHEITSPOLITIK - Reform durch Zwang oder Einsicht, Deutscher Instituts-Verlag GmbH, Köln, 1976.

seinerseits ohne Rücksicht auf Realisierbarkeit immer größere Anforderungen an den Staat.«

»Der Gesetzgeber muß sich entscheiden, ob er die Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung nicht endlich den seit Bismarcks Zeiten eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen anpassen will. Dies bedeutet, daß der Versicherte sowohl die *Wahlfreiheit zwischen den Krankenkassen* als auch zwischen den Tarifen und eine *uneingeschränkte Kostenkenntnis* erhalten muß. Die Möglichkeit zur persönlichen Entscheidung ist eine Voraussetzung für die persönliche Verantwortung. Der Gesetzgeber muß eine klare Entscheidung darüber treffen, was an Gesundheitsleistungen durch den Einzelnen und was solidarisch durch die Versicherungsgemeinschaft zu erbringen ist.«

V

Ethische und ordnungspolitische Grundsätze für eine Reform der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Gesetzgeber hat zweifellos nicht vorausgesehen, wohin es führen würde, als er jede alltägliche Unpäßlichkeit in den Versicherungsschutz einbezog. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei einer solcher Art gehandhabten totalen Versicherung gegen die Unbilden des Daseins die Beiträge auf ein kaum mehr erträgliches Maß angehoben werden mußten. Darf man sich dann wundern, wenn der Versicherte der Versuchung auf die Dauer nur schwer widerstehen kann, sich durch seinen Hausarzt die Legitimation erteilen zu lassen, an der Verteilung der Geldmittel der Kassen teilzunehmen, dies umso mehr, als es immerhin gleichzeitig um die Erhaltung der eigenen Gesundheit geht. Über die Höhe der Kassenleistungen – gleichsam über den Schlüssel zur Kasse, wie es die Vertreter der Krankenkassen gerne bezeichnen – verfügen weitgehend die behandelnden Ärzte. Die Aufforderung an die Ärzte, die Kasse auch tatsächlich aufzuschließen, geht jedoch vom Versicherten aus! *Zwischen Kassenpatient und Kassenarzt besteht daher im derzeitigen Krankenkassensystem eine wechselseitige Abhängigkeit*, gewissermaßen eine vom Gesetzgeber zweifellos unbeabsichtigte ideell-materielle »Notgemeinschaft«. Das Interesse der Ärzte – hier mögen einmal die berufsethischen mit den wirtschaftlichen Motiven eines Standes übereinstimmen – ist auf die rechtzeitige und gründliche Untersuchung und Behandlung des versicherten Patienten gerichtet.

Für den Patienten andererseits hält der Arzt nicht nur die heilende Arznei, sondern auch den Antrag auf Auszahlung von Krankengeld. (Lohnfortzahlung) in der Hand. Die Wünsche des Patienten und die des Arztes kommen sich bei diesem System entgegen. Den Kassen verbleibt lediglich die Aufgabe, die durch den Kassenarzt legitimierten Ansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Geldmittel zu befriedigen und gegebenenfalls unrechtmäßig geltend gemachte oder auch nur zu erwartende überhöhte Anforderungen durch

Einschalten des Vertrauensarztes und durch Kontrolle der Abrechnungen der Kassenärzte zu vereiteln. Der Riesenkomplex »Soziale Krankenversicherung« umfaßt somit drei Interessengruppen:

Die Kassenpatienten

Die derzeitigen Kassenärzte (einschließlich Krankenhäuser und Heilstätten)

Die Krankenkassen selbst mit ihrem Angestellten-Apparat.

Alle drei genannten Gruppen sind in ihrer derzeitigen rechtlichen und materiellen Struktur derartig aufeinander eingespielt, daß keine ohne weiteres bereit ist, das Krankenversicherungssystem in seinen Fundamenten zu ändern.

Während immerhin die Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen und der kassenärztlichen Vereinigungen einen gewissen gesetzlich gewährleisteten Spielraum für Honorarverhandlungen haben, werden die eigentlich Betroffenen, die Pflichtversicherten, nicht um ihre Meinung gefragt. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht. Dieses wird vor allem von den Gewerkschaftsvertretern in den Selbstverwaltungskörperschaften der Kassen wahrgenommen. Sie haben in der Vergangenheit und auch heute – entsprechend ihrer gemeinschafts-sozialistischen politischen Grundkonzeption – keinerlei Neigung, etwas Grundsätzliches an der derzeitigen rechtlichen Struktur der Massenzwangsversicherung zu ändern. Ihr Ziel ist mehr oder weniger bewußt der vollkommene Wohlfahrtsstaat. Um dieses Zieles wegen werden auch die eklatantesten Mängel, die das System gerade dort zeigt, wofür es geschaffen ist, nämlich bei Behandlung der Kranken selbst, geflissentlich übersehen.

Es sei nur an die überfüllten Wartezimmer, die »Minutenmedizin« (Mössinger), die Einschränkung der Behandlungsfreiheit erinnert, sowie an die Zumutung, die Ärzte – gleichsam durch den »Richterspruch« des Krankschreibens – für die entstehenden Behandlungs- und Lohnfortzahlungskosten alleine verantwortlich zu machen. Schließlich sei daran erinnert, daß bei Langfristig- und Dauer-Kranken letzten Endes doch die staatliche Fürsorge die Kosten übernehmen muß.

Die Frage lautet: Widerspricht der Gedanke der sozialen Sicherheit dem Grundsatz einer freiheitlichen Ordnung bzw. kann der Einzelne nur durch ein umfassendes System kollektiver Solidarität vor unverschuldeter wirtschaftlicher Not bewahrt werden?

Mit der Beantwortung dieser Frage steht und fällt die Idee unserer liberalen Gesellschaftsordnung und damit ein Hauptargument in der Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen System des Ostens. Denn die Rechtfertigung des kollektiven Sozialismus gründet sich ja gerade auf die These vom Schutz der Arbeiterschaft vor angeblich zwangsläufiger sozialer Unsicherheit in der liberalen Ordnung: Schutz vor »kapitalistischer Ausbeutung«, Schutz vor

Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit, Schutz vor wirtschaftlicher Not durch Krankheit und Invalidität. Die Antwort auf die gesellschaftliche Unsicherheit des 19. Jahrhunderts – das darf nicht vergessen werden – ist der Sozialstaat, wie ihn sich die Sozialisten aller Schattierungen vorstellen. *Die gesetzliche kollektive Sozialversicherung ist die der sozialistischen staatlichen Grundkonzeption gemäße Einrichtung zur Beseitigung bzw. Abmilderung des Lebensrisikos. Sie geht auf Kosten der persönlichen Freiheit des Einzelnen.*

VI

Allgemeine Grundsätze zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung

Es dürfte bei der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung keine grundsätzlichen Schwierigkeiten geben, eine der freiheitlichen Demokratie entsprechende, systemgerechte liberale Lösung zu finden. Es handelt sich vor allem darum, die große Menge der Versicherten und die nicht minder bedeutende Zahl der Kassenärzte aus einer menschlich wie materiell gleich unwürdigen Bindung an ein in sich widerspruchsvolles, seinen eigentlichen Sinn nur sehr unvollkommen erfüllendes System zu befreien. *Das Patient-Arzt-Verhältnis muß – wie alle Leistungsbeziehungen in einer freien Gesellschaft – in ein persönliches Vertragsverhältnis umgewandelt werden.* Die Vorsorge gegen Krankheit ist, weit mehr als etwa die Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit, eine individuelle Angelegenheit. Das Maß der Gesundheit ist nicht in geringem Umfang von der persönlichen Lebenseinstellung und einer individuellen Lebenspflege und -hygiene anhängig. Man denke nur an jene nicht ganz seltenen Fälle, bei denen durch willkürlichen Raubbau am »Eigentum der Gesundheit« (Nikotin, Alkoholabusus usw.) sich ein Pflichtversicherter im bisherigen System legal auf Kosten der Gesundheit wiederherstellen läßt (zum Beispiel kostspielige Entziehungskuren, um nur ein ganz krasses Beispiel zu wählen) und »Krankengeld« bzw. in den ersten sechs Wochen den vollen Lohn aus dem Arbeitsvertrag seiner Mitarbeiter bezieht.

Statt sich auf einen *rechtlichen Anspruch* auf »kostenlose Behandlung und Ersatz« des Einkommensausfalles schon bei geringfügigen alltäglichen Unpäßlichkeiten zu berufen, muß, im Gegenteil der mündige Bürger sich motiviert fühlen, alles zu tun, um gesund zu bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten wir die bisherige gesetzliche Krankenversicherung von Aufgaben befreien, die in die Hand des einzelnen gehören, und ihren sozialen Charakter nur dort in Anwendung bringen, wofür er ursprünglich gedacht war: Eine *Fürsorge-Einrichtung für die sozial Hilfsbedürftigen zu sein.*

Das Versicherungsprinzip

In der Diskussion um eine Neufassung des Gesetzes über die soziale Krankenversicherung wurde bisher versäumt, zunächst einmal den Sozialversicherungs-Gedanken auf seinen soziologischen und auf seinen wirtschaftlichen Inhalt hin zu untersuchen. Denn das Dilemma der herkömmlichen Sozialversicherung beruht letzten Endes auf der unterschiedslosen Behandlung zweier ganz verschiedener Dinge, nämlich eine Wohlfahrtseinrichtung und eine Risikoversicherung in einem System vereinigen zu wollen.

Die Vollkasko-Versicherung

Um die Sache auf eine vereinfachte Form zu bringen, sei der Vergleich mit irgendeiner der üblichen Versicherungen, etwa der Gebäudebrandversicherung herangezogen. Diese wird zum Schutze beziehungsweise für den Fall des Verlustes eines ganz bestimmten materiellen Wertes abgeschlossen. Da im allgemeinen der Verlust eines Hauses durch Feuer für den Einzelnen ein untragbares Risiko bedeutet, wird die Entrichtung von Prämien in die Gebäudebrandversicherung allen Hausbesitzern zur Pflicht gemacht. Die zu zahlende Prämie steht in einem statistischen, versicherungsmathematisch errechneten Verhältnis zum versicherten Objekt bzw. zur Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Schadens. Auch beim Abschluß etwa einer Reisegepäck-Versicherung handelt es sich um die Versicherung eines bestimmten materiellen Wertes, in Geld ausgedrückt, dessen Verlust ein zu großes Risiko darstellen würde. Der Versicherungsgedanke bezieht sich stets auf einen konkreten, im Versicherungsvertrag festgelegten materiellen Wert ganz bestimmter Größenordnung. Sowohl der Versicherte als auch die Versicherungsgesellschaft sind in gleicher Weise daran interessiert, daß der Versicherungsfall möglichst *nicht* eintritt. Auf dieses gemeinsame Interesse ist, der Versicherungsvertrag abgestimmt. Schon eine sogenannte Vollkaskoversicherung beim Kraftwagen ist etwas anderes. Die Versicherung kommt hier für jeden Schaden, gerade auch wenn er durch Selbstverschulden verursacht ist, auf. Die zu leistenden Prämien sind dementsprechend von einer solchen Höhe, daß sich kaum jemand zum Abschluß einer solchen Totalversicherung entschließt. Warum müssen die Prämien so hoch sein? Einfach deshalb, weil der Vollkaskoversicherte nicht mehr die Sorgfalt und Pflege für den Wagen aufbringt, wie er es tut, wenn er jeden kleinen Schaden selbst bezahlen muß; im Gegenteil, er wird bestrebt sein, von den hohen Versicherungsprämien möglichst viel wieder »herauszuholen«. Der Mensch ist nun einmal – durchaus berechtigt – auch auf seinen Vorteil bedacht. Selbst wenn man – wie es bei der Vollkasko-Versicherung der Fall ist – die Leistungspflicht erst bei Schäden einer bestimmten Mindestgröße einsetzen läßt, ist doch die Gefahr des Mißbrauchs gegeben. Die Versicherungen müssen daher durch strenge gesetzliche Bestimmungen vor Versicherungsbetrug geschützt werden.

Übertragen wir die allgemeingültigen Versicherungsgrundsätze auf die gesetzliche oder auch private Krankenversicherung, so sind auch hier nur tatsächliche und nachweislich eingetretene materielle Verluste ganz bestimmten Umfangs *versicherungsfähig*. Man müßte daher richtiger von einer *Krankheitsschadenversicherung* sprechen. Der Krankheitsschaden umfaßt:

1. Den Einkommensausfall
2. Die Behandlungskosten (sie bestehen aus dem ärztlichen Honorar, Medikamenten und gegebenenfalls Krankenhausaufenthalt).

Der Sinn einer »Krankheitsschadenversicherung« besteht nun darin, solche materiellen Risiken abzufangen, die aus dem laufenden Einkommen nicht oder nur unter größten Opfern ausgeglichen werden können. Da solche echten Risikofälle verhältnismäßig selten eintreten, können auch die Prämien zu einer Krankheitsschadenversicherung verhältnismäßig niedrig gehalten werden. So ist es bekannt, daß im Durchschnitt nur 10 bis 15% der Patienten, die einen Arzt aufsuchen, eine ernste Krankheitsdiagnose gestellt wird, die eine längere kostspielige Behandlung mit Einkommensausfall nach sich zieht.

VII

Vorschlag:

Die Krankheitsgroßschadensversicherung

Es wird davon ausgegangen, daß der sogenannte Arbeitgeberanteil zum bisherigen Krankenversicherungsbeitrag und die nur scheinbar vom Arbeitgeber zu tragende Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle in den ersten sechs Wochen (durchschnittlich 6% der Lohnsumme im Jahr) in Zukunft dem Bruttoarbeitseinkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger zugeschlagen wird. Unter dieser Voraussetzung ist die gesetzliche Krankenversicherung dahingehend weiterzuentwickeln, daß das echte Versicherungsprinzip voll zur Wirksamkeit kommt, das heißt, daß das Interesse des Versicherungsträgers (GKV) und das Interesse des Versicherten in gleicher Weise darauf ausgerichtet werden, daß der Versicherungsfall möglichst *nicht* eintritt. Dies ist jetzt schon beim Krankheitsgroßschaden durchaus der Fall. Das Interesse des Versicherten *und* der Versicherung stimmen darin überein, daß zum Beispiel ein Unfall, eine lebensbedrohliche Operation, eine über mehrere Wochen sich hinziehende schwere innere Krankheit *nicht* eintritt. Der Krankheitsgroßschaden mit einem Kostenaufwand einer versicherungsmathematisch zu bestimmten Größenordnung (Mindestsumme und Maximalsumme) ist alleine *versicherungsfähig*. Die Prämien sind versicherungsmathematisch kalkulierbar und werden vom derzeitigen Gesamt-Krankenversicherungsbeitrag der Krankheitsgroßschadensversicherung zugeführt. Ausgaben für den behandelnden Arzt und für die Apotheke, die *unter* der versicherungsfähigen Groß-

schadenssumme liegen, werden vom Versicherten selbst von einem einzurichtenden, individuellen Krankheitssparkonto (Pflichtkonto für Gesundheitsleistungen) direkt bezahlt.

Das Krankheitssparkonto

Das Krankheitssparkonto wird von dem verbleibenden derzeitigen Krankenkassenbeitrag bis auf eine Summe aufgefüllt, die ausreicht, um anfallende Krankheitskosten bis zum Einsetzen der Großschadensversicherung abzudecken. Vorgeschlagen wird ein Kontostand, der zwischen vier und sechs Monatslöhnen beziehungsweise -Gehältern liegt. Ist das individuelle Krankheitssparkonto aufgefüllt, so endet die Pflichteinzahlung. Weitere Einzahlungen sind freiwillig und stehen, zusammen mit den anfallenden Zinsen, dem Pflichtsparer zur freien Verfügung. Die bisher in Anspruch genommenen gesetzlichen Lohnfortzahlungen im Krankheitsfalle werden den tariflichen Löhnen zugeschlagen und anteilmäßig nach einer entsprechenden versicherungsmathematischen Kalkulation zu einem kleineren Teil der Prämie für die Krankheitsgroßschadensversicherung und zum größeren Teil dem Krankheitssparkonto zugeführt. Der Versicherte ist dann in der Lage, aus seinem Krankheitssparkonto neben den Behandlungs- und Arzneimittelkosten zunächst auch die bisherige Lohnfortzahlung im Falle der Arbeitsunfähigkeit selbst zu tragen.

Ist das Krankheitssparkonto des Versicherten bei Eintritt eines Krankheitsgroßschadens durch unvorhersehbare, häufige Inanspruchnahme teilweise oder ganz verbraucht, so übernimmt die Großschadensversicherung die vom Versicherten im Regelfalle von seinem Krankheitssparkonto zu zahlenden anfänglichen Krankheitskosten ebenfalls. Der Versicherte wird mit der entsprechenden Summe Schuldner der Großschadensversicherung. Diese Schuld ist bei Wiederherstellung der Arbeits- und Verdienstfähigkeit zurückzuzahlen. Bei Dauerinvalidität entfällt die Rückzahlung. Das individuelle Krankheitssparkonto ist Eigentum des Versicherten.

Die Aufgliederung des bisherigen Krankenkassenbeitrages einschließlich der Lohnfortzahlungssumme in eine Prämie zur Krankheitsgroßschadensversicherung eine Pflichteinzahlung auf ein individuelles Krankheitssparkonto hätte eine zweifache positive Wirkung:

Der Versicherte verwaltet jenen Teil seines Einkommens, den er zweckgebunden für das kleine Krankheitsrisiko angespart hat. Er ist nunmehr daran interessiert, auch bei alltäglichen Unpäßlichkeiten mit diesem Krankheitssparkonto haushälterisch umzugehen, um nach Erreichen des vorgeschriebenen Kontostandes einzahlungsfrei zu werden, beziehungsweise in der Lage zu sein, bei kurz dauernden Krankheiten mit vorübergehender Arbeitsunfähig-

keit Behandlungs- und Arzneimittelkosten sowie den Einkommensausfall von seinem Konto selbst abzudecken. Sein Verhältnis zum Arzt hat dann den Charakter eines freien Behandlungsvertrages ohne Einschaltung Dritter. Der Versicherte »kontrolliert« die Leistungen des Arztes und bestimmt bei alltäglichen Gesundheitsstörungen als der Auftraggeber den Umfang der vom Arzt für erforderlichen erachteten Maßnahmen. Der Arzt ist dann gehalten, den Patienten, der ihm den Behandlungsauftrag erteilt, vor Beginn der Behandlung über die zu erwartenden Kosten aufzuklären.

Die von allen Seiten heute geforderte Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des mündigen Bürgers ist durch die Wiederherstellung des persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Arzt auf dem Gebiet des Gesundheitswesens dann verwirklicht. Einem unkontrollierten Ausufernden der Krankheitskosten ist im Rahmen des kleinen, überschaubaren Krankheitsrisikos vom Verursacher selbst ein Riegel vorgeschoben. Vor allem wird die Solidargemeinschaft (Krankheitsgroßschadensversicherung) nicht mit Ausgaben belastet, die weitgehend in den subjektiven Ermessensspielraum des einzelnen Versicherten fallen und über deren Umfang und Notwendigkeit auch nur der Betroffene selbst entscheiden kann.

Das große Krankheitsrisiko bzw. der Krankheitsgroßschaden ist wie bisher durch die Versichertengemeinschaft nach den bewährten Prinzipien der echten Schadensversicherung abgesichert.

Sozialer Ausgleich

Der Gesetzgeber hat die Prämien zur Krankheitsschadens-Versicherung – wie bei der Gebäudebrand-Versicherung – so zu bemessen, daß sie eine Mindestschadenssumme abdecken. Die Einzahlung in die Krankheitsschadensversicherung könnte man allen Bürgern zur Pflicht machen, wobei jedoch die Wahl der Versicherungsgesellschaft dem Einzelnen überlassen bleiben sollte. Auch eine freiwillige Höherversicherung sollte möglich sein. Bei einem kleinen Teil der Bevölkerung wird jedoch das Einkommen nicht ausreichen, um die Prämien zur Krankheitsschadensversicherung in voller Höhe aufzubringen. Für Mitbürger ohne ausreichendes Einkommen wird die Prämie zur Krankheitsschadensversicherung dann entweder ganz oder teilweise von der Solidargemeinschaft, das heißt von der gesamten Bevölkerung mitgetragen. Einzelheiten regelt der Gesetzgeber. Eine entsprechende gesetzliche Regelung hat vor allem auch den Familienstand, die Ehefrau und die Kinder ohne eigenes Einkommen sowie die Rentner mit niederen Renteneinkommen zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Würdigung

Dieser Vorschlag verfolgt das Ziel, die Verantwortung über das persönliche Gut, die Gesundheit, soweit wie möglich den einzelnen Mitbürgern zurückzu-

geben und nur das seltene, vom Einzelnen nicht zu bewältigende große Krankheitsrisiko durch die Versicherungsgemeinschaft tragen zu lassen.

Er macht damit ernst mit Artikel 1 unserer Verfassung: »Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«.

Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen ist die Folge der bereits zu weit fortgeschrittenen Verlagerung der ursprünglichen Belange, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des einzelnen Bürgers auf eine anonyme Verwaltungsbürokratie. Unvermerkt hat sich beim Übergang vom absoluten Staat des 18. und 19. Jahrhunderts zum demokratischen Rechtsstaat der Einzelne seine angestammten Persönlichkeitsrechte aus der Hand nehmen lassen. Dies gilt für das Recht und die Pflicht auf die Erziehung der Kinder wie für das Recht und die Pflicht, für die eigene Gesundheit zu sorgen. Mit den ständig wachsenden Abgaben an die Verwaltung sind zugleich wesentliche Rechte des Bürgers auf den Staat (Schule) und öffentlich-rechtliche Körperschaften (gesetzliche Krankenversicherung) übergegangen. Die Abhängigkeit vom Staat hat das moralische und materielle Verantwortungsbewußtsein der Bürger ausgehöhlt. Ohne Eigenverantwortung erwartet er zuviel von den anderen und vergißt, daß er es letzten Endes selbst ist, der alles, was er von den öffentlichen Einrichtungen verlangt, auf Heller und Pfennig über steigende Abgaben bezahlen muß. Wie und wofür *sein Geld* von den Behörden ausgegeben wird, ist ihm unbekannt. Darauf hat er keinen Einfluß mehr. Das verstehen wir unter Entmündigung des Bürgers.

Noch ein Letztes:

Das Bonner Grundgesetz von 1949 ist die freiheitlichste Verfassung, die sich jemals ein Volk gegeben hat: »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit« (Art. 2 GG). Der Umgang mit sich selbst, das Recht auf Selbstgestaltung und Selbstverwirklichung ist das Rechtsfundament unserer freiheitlichen Demokratie. Wir werden diese Freiheit in der Zukunft nur bewahren, wenn wir sie auch in den Gesinnungen und im täglichen Leben verwirklichen.

Mensch und Gesellschaft

- Krankheit durch soziale Mißstände -

Gerhardus Lang

Der Arzt Professor Hans Schäfer aus Heidelberg stellt fest, daß die häufigsten zum Tode führenden Krankheiten: Kreislaufkrankheiten, Bronchitis und Lungenkrebs, andere bösartige Geschwülste, Leberschrumpfung und Verkehrsunfälle durch ungelöste soziale Probleme hervorgerufen werden. Er betont dabei, daß es sich bei den Ursachen dieser Erkrankungen vornehmlich um gesellschaftlich vorgeformte falsche Verhaltensweisen handelt. Als Ursachen nennt er: seelischen und sozialen Streß, Fehl-Ernährung, Rauchen, Alkoholmißbrauch, Fehlverhalten im Verkehr und Luftverschmutzung.

Wenn ein angesehenener Wissenschaftler sich so äußert, dann dürfen wir von seiner ernsthaften Sorge überzeugt sein. Da heute das allgemeine Bewußtsein für gesundheitliche Fragen durch die vielen Publikationen geweckt ist, ist die Forderung von Professor Schäfer nach einer gesunden selbstverantwortlichen Lebensweise, die die Menschen vor Schädigungen bewahrt, zu akzeptieren.

Was können wir tun? Können wir uns den krankmachenden Ursachen überhaupt entziehen? Können wir sie so ohne weiteres beseitigen? Fragen über Fragen stellen sich uns, wenn wir die Ursache der sozialen Mißstände erkennen wollen und sie zu bessern versuchen. Die Folgen unserer heutigen modernen Zivilisation verfolgen uns bis in die letzten Winkel der Erde. Manche versuchen zwar, in die Einsamkeit abgelegener Bauernhöfe auszuweichen. Damit können wir jedoch der Menschheit nicht aus dieser Zivilisations-Misère heraushelfen. Die Erde ist eng geworden, und wir können uns als Einzelne dem allgemeinen Schicksal der Menschheit nicht entziehen. Daher nützt es auch nichts, das »einfache Leben« zu predigen - denn was soll zum Beispiel aus den Millionen werden, die in den Industriegebieten und Städten leben und arbeiten müssen? Wir dürfen sie nicht einfach ihrem Schicksal überlassen. Unser eigenes Wohl ist auf die Dauer mit dem Wohle Aller verbunden. Wir müssen uns Gedanken darüber machen, wie die sozialen Bedingungen beschaffen sein müssen, damit alle Menschen, die guten Willens sind, ihr Leben auf dieser Erde selbstverantwortlich und frei - ihrem eigenen Wesen gemäß - gestalten können.

Die Sozialordnung, die sich der Mensch geben muß

Die sozialen Bedingungen, nach denen sie ihr Leben gestalten können, sind den Menschen nicht von der Natur vorgegeben und wachsen ihnen nicht

ohne eigenes Tun zu. Von den Marxisten wird zwar behauptet, daß die Geschichte und die sozialen Gegebenheiten sich nach naturwissenschaftlich erfaßbaren Gesetzen abspielen würden, doch läßt sich die Haltlosigkeit dieser Behauptung leicht nachweisen. Wir können mit gutem Gewissen sagen, daß die sozialen Voraussetzungen vom Menschen selbst geschaffen werden müssen. Von wem sonst sollen sie denn auch herkommen? Auch ist es einleuchtend, daß die soziale Umwelt *dem Wesen des Menschen* entsprechen muß, soll sie ihm dienlich sein. Folglich müssen wir, wenn wir uns über die menschliche Natur Klarheit verschaffen, die sozialen Bedingungen des menschlichen Lebens in dieser Welt erforschen. Was wir jedoch zuerst brauchen, ist eine Menschenkunde (Anthropologie), über die wir uns Klarheit verschaffen können.

Über die geistige und physische Natur des Menschen

Die Natur des Menschen scheint auf den ersten Blick kompliziert. Trotzdem können wir uns über einige ohne weiteres einzusehende Gesetzmäßigkeiten ohne allzu große Schwierigkeiten verständigen.

Der Mensch hat einen physischen Körper, der sichtbar ist und dessen Lebensäußerungen: Wachstum, Regeneration, Schlafen und Wachen wir beobachten. Zu seiner Erhaltung benötigt er Nahrung, Kleidung, Wärme, Behausung und Werkzeuge verschiedener Art. Der physische Körper ist deshalb die Ursache unserer leiblichen Bedürfnisse. Um sie zu befriedigen, um unseren physischen Leib zu erhalten, betreiben wir alles das, was wir *Wirtschaft* nennen.

Zum anderen erkennen wir am Menschen geistige Eigenschaften. Sie sind die Ursache für unser vernünftiges Handeln, für unser Denken. Am deutlichsten erleben wir den Geist in uns an dem, was wir als unser Ich bezeichnen. Dieses Ich ist sozusagen der Punkt in unserem Innern, in dem wir unser ganzes Erleben zusammenfassen und von dem aus auch unser Wollen ausgeht. Je bewußter wir uns unseres Ich-Mittelpunktes sind, umso mehr werden wir bestrebt sein, unser Leben nach diesem eigentümlichen Mittelpunkt auszurichten. In der Entwicklung sehen wir dieses »Ich« beim Kind zunächst in seinem *Eigensinn* aufleuchten. Welch ungeheure Kraft offenbart sich dort bereits, wenn auch ungeformt, doch mit dem unverkennbaren Ziel: Ich will, das *ich* will. Je wacher wir in unserem Bewußtsein werden, umso mehr erleben wir in uns diesen unverwechselbaren und unaufgebbaren Mittelpunkt unserer persönlichen Existenz.

Über die Arbeit

Durch seine Arbeit sucht sich der Mensch in seiner Umwelt zu verwirklichen. Er möchte sein geistiges Wesen durch seine Arbeit in die Welt

hinaustragen, ihr einprägen. Die menschliche Arbeit ist nun die erste Verwirklichung des menschlichen Geisteskerens in seiner Umwelt. Dabei machen wir eigentlich keinen Unterschied zwischen körperlicher und geistiger Arbeit. Denn die körperliche Arbeit des Menschen unterscheidet sich zum Beispiel von der triebhaften Tätigkeit des Tieres durch ihre geplante, gezielte Steuerung durch die Vernunft. Auch die einfachste menschliche Tätigkeit ist immer von Einsicht, das heißt von Vernunft geprägt. »Was ist Industrie und Arbeit? Die zugleich physische und intellektuelle Arbeit eines Wesens, das aus Körper und Geist konstruiert ist. Die Fähigkeit zu arbeiten, was den Menschen vom Tier unterscheidet, hat ihren Ursprung im tiefsten Grund unserer Vernunft«, sagt der französische Philosoph Proudhon (1809-1864). So wie der Mensch als Einzelwesen nur aus seiner Doppelnatur, der geistigen und der körperlichen, zu verstehen ist, so wird sein Zusammenleben mit anderen Menschen dieser Gesetzmäßigkeit entsprechend gestaltet sein müssen, wollen wir den sozialen Bereich der Natur des Menschen gemäß gestalten. »Eine Gesellschaft organisieren, heißt, eine Verbindung schaffen von Geist und Materie« (Proudhon).

Über die Vernunft und die Freiheit

Bei der Überwindung der natürlichen Schwierigkeiten der äußeren Natur durch die Arbeit entwickelt und entfaltet der Mensch seine Vernunft. Diese ist nun wiederum dadurch gekennzeichnet, daß sie ihm durch ihre Anwendung immer mehr Unabhängigkeit, das heißt aber mehr Freiheit verschafft. Auf der anderen Seite kann man sagen, daß sich der Mensch dort am besten entfaltet, wo er sich frei entfalten kann. Die Bedingung der Arbeit und ihr Ziel ist die Freiheit.

Wir können alles, was mit der menschlichen Vernunft zu tun hat, im gesellschaftlichen Leben als das Geistesleben zusammenfassen und sagen, daß die *eine* Bedingung seines Gedeihens höchstmögliche Freiheit ist. Jedoch müssen wir auch feststellen, daß diese Freiheit erst ihre volle Bedeutung erhält, wenn sie mit der Freiheit der anderen Menschen zusammen eine Höherentwicklung der Freiheit jedes Einzelnen ermöglicht, zu der der Einzelne allein nicht fähig ist. Indem wir uns unsere Freiheit gegenseitig anerkennen, indem wir in der Anerkennung der Würde des Anderen unsere eigene Würde erst finden, erleben wir, daß der Mensch auch im geistigen Bereich bereits ein soziales Wesen ist.

Arbeit und Freiheit, Selbstverwirklichung in der Arbeit

In der Arbeitswelt des Menschen, in der Wirtschaft, liegt diese Bedingtheit der menschlichen Freiheit offen vor unseren Augen: Wir haben eine *arbeits-teilige Wirtschaft*. Jeder ist auf den anderen angewiesen, und alle *gewinnen*

dabei. Im Sozialen Hauptgesetz von Rudolf Steiner wird das, was gewonnen wird, folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: »Das Heil einer Gesamtheit von zusammenarbeitenden Menschen ist umso größer, je weniger der einzelne die Erträgnisse seiner Leistungen für sich selbst beansprucht, das heißt, je mehr er von diesen Erträgnissen an seine Mitarbeiter abgibt und je mehr er seine eigenen Bedürfnisse nicht aus seinen eigenen Leistungen, sondern aus den Leistungen der anderen befriedigt.« (Unter *Mitarbeitern* ist an dieser Stelle die *Gesamtheit aller Arbeitenden* überhaupt zu verstehen – unter *Erträgnissen der Leistungen* die *Produkte der menschlichen Arbeit*, das, was der Mensch herstellt.) Der Selbstversorger ist also strenggenommen ein asozialer Mensch, da er dadurch sich selbst und die anderen um den Gewinn der Arbeitsteilung bringt (wie zum Beispiel der Schneider, der sich selbst seinen Anzug schneidert!). Wichtig dabei ist, daß wir nicht vergessen, daß der Einzelne als Arbeitender im Wirtschaftsbereich ein geistiges, von der Vernunft geleitetes Wesen ist und deshalb in dieser Hinsicht frei sein sollte. Daraus folgt, daß jeder Mensch so weit wie möglich sein eigener Unternehmer sein muß. Die freie unternehmerische Tätigkeit entspricht der geistigen Natur des Menschen.

Es mag zunächst ungewohnt sein, auch den wirtschaftlich tätigen Menschen zum Geistesleben zu rechnen. Aber wenn wir den Selbstverantwortlichen Menschen als Ursprung und Ziel der Kultur betrachten wollen, müssen wir ihn überall, wo er tätig ist, als dem Kulturleben zugehörig betrachten. Wir haben anfänglich gesehen, daß die menschliche Arbeit die ursprünglichste und die wichtigste Offenbarung des menschlichen Geistes ist. Gerade für sie gilt also das *Prinzip der gleichen Freiheit für alle*. Der Ort der Kulturverwirklichung des Menschen ist vor allem seine Arbeit (und nicht in erster Linie seine Freizeitgestaltung). Die Arbeit darf aus diesem Grunde nicht den Marktgesetzen unterworfen werden. Angebot und Nachfrage regeln *nur den aus der Arbeit entspringenden Warenstrom*. Es mag der Preis einer Ware auch die Entscheidungen des arbeitenden Menschen beeinflussen, dieses oder jenes Nachgefragte zu produzieren. Aber deshalb darf doch die Arbeit nicht als etwas Käufliches betrachtet werden. Diese Betrachtungsweise ist ein Überrest aus Zeiten, in denen der Mensch als Sklave käuflich war. Ihm nun in seiner Arbeit seine Ich-Verwirklichung abzukaufen heißt, seine Würde im tiefsten Kern verletzen. Die Bezeichnungen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind somit für beide Beteiligte entwürdigende Begriffsbildungen, die zeigen, daß es sich bis heute noch nicht zwischen den Wirtschaftspartnern um ein *gerechtes und freies Vertragsverhältnis* handelt. Man kann Befehle oder Anweisungen geben, man kann dieselben annehmen und ausführen, aber *Arbeit geben oder nehmen*, das ist unmöglich. Arbeit muß das unveräußerliche Eigentum desjenigen sein und bleiben, der sie leistet.

Es ist sicher nichts dagegen einzuwenden, wenn Menschen sich in der Ausführung einer Arbeit dem planenden Sachverstand eines anderen anvertrauen. Diese *freigewählte Abhängigkeit* kann nur durch ein freies gerechtes Vertragsverhältnis geregelt werden. So wie der Handarbeiter vom Unternehmer abhängig ist, ist grundsätzlich auch der Unternehmer vom Handarbeiter abhängig. Keiner kann ohne den anderen seine Arbeit tun. Wenn das heute anders zu sein erscheint, so ist das in Machtverhältnissen begründet, die auf geschichtlichen Vorrechten aufbauen. Auch hier tritt der soziale Friede erst ein, wenn diese Vorrechte beseitigt werden und Vertragsfähigkeit durch gleiche Rechte hergestellt wird.

Brüderlichkeit in der Wirtschaft

Erst im Austausch seiner Arbeitserträge mit anderen Menschen tritt das Prinzip der Gegenseitigkeit, das man auch das der Brüderlichkeit nennen kann, in kraft. »Die Gegenseitigkeit ist die Formel der Gerechtigkeit«, sagt Proudhon. Beim Austausch der wirtschaftlichen Erträge unserer Leistungen, der Produkte am Markt, muß der Handel nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit oder Gleichheit im Geben und Nehmen erfolgen. Die rechtliche Grundlage dafür ist der Vertrag, ist das gegenseitige Einverständnis, das sich am Ende des Verhandeln ergibt. Der höchste Gewinn auf beiden Seiten der Tauschpartner ist dann erzielt, wenn jeder das Gefühl hat, für seine Arbeitserträge die bessere Gegenleistung empfangen zu haben. Den Gewinn bei einem fairen Handel haben somit beide Partner; hat also auch immer der Käufer und nicht nur, wie meist behauptet wird, der Verkäufer. Wir sehen also, daß durch das Gesetz der Gegenseitigkeit jedem der höchstmögliche Gewinn zufließt, wenn dieses Grundprinzip ungestört durch Monopol- oder Machtpositionen frei zur Auswirkung kommen kann.

Durch die Einrichtung des Geldes als Tauschvermittler verzögert sich dieser Vorgang der Gegenseitigkeit unter Umständen, und zwar dann, wenn die Tauschkette unterbrochen wird. Dann treten Störungen im Wirtschaftskreislauf auf, die Konjunktur, die Verbindung der Marktteilnehmer bricht ab. Die Wissenschaft spricht dann von Wirtschaftskrise. Konjunktur bedeutet die stete ununterbrochene Verbindung von Käufer und Verkäufer, von Ware und Geld. Je arbeitsteiliger unsere Wirtschaft ist, umso höher werden die »Gewinne« der Käufer und Verkäufer sein. Je mehr das Geld ein »reeller Konkurrent der Ware« (R. Steiner) wird, was durch die Geldverfassung gewährleistet sein muß, umso ungestörter funktioniert der Wirtschaftskreislauf.

Das Geld und die Gegenseitigkeit

Der Sinn des Marktes ist es, den Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre

Arbeitererträge den anderen anzubieten und wiederum deren Angebote entgegenzunehmen. Ferner finden auf dem Markt die Tauschvorgänge statt, bei denen die Arbeitererträge (Produkte) ihre Besitzer wechseln nach dem Prinzip des gegenseitigen Einverständnisses. Das Geld wurde ursprünglich zu nichts anderem in das Marktgeschehen eingeführt als dazu, diese Tauschvorgänge in vielfältigster Weise zu ermöglichen, wie sie von der immer fortschreitenden arbeitsteiligen Wirtschaft verlangt wurden.

Geld war zunächst ein reines Tauschmittel. Es hatte einige besondere Eigenschaften: Es war leicht zu transportieren, leicht aufzubewahren und unverderblich, wodurch es seinen Wert im allgemeinen über lange Zeit behielt. Deshalb wurde bald aus dem Tauschmittel ein *Schatzmittel*. Als solches wurde es dem Marktgeschehen immer wieder entzogen, so daß der Tauschvorgang laufend unterbrochen wurde, wodurch die Marktwirtschaft nicht zu ihrer vollen Entfaltung gelangte. Der Geldbesitzer war in der Lage, sein Geld dem Markte vorzuenthalten bzw. es nur unter der Bedingung der Zinserhebung als Tribut dem Markte wieder zur Verfügung zu stellen. So entstand die kapitalistische Marktmacht. Dies ist bis heute so geblieben, obwohl es immer wieder Menschen gab, die auf das Versagen des herkömmlichen Geldwesens hingewiesen haben. Für unser modernes Wissenschaftsbewußtsein hat Silvio Gesell (1852–1930) als Ursache *die Überlegenheit des Geldes beim Tausch auf dem Markt* aufgezeigt. Seitdem kann sich niemand mehr herausreden, daß die Ursachen der kapitalistischen Mißstände nicht zu bewältigen seien und daß man Konjunkturschwankungen in Kauf nehmen müßte. Das Prinzip der Gegenseitigkeit im Wirtschaftsleben kann so lange nicht verwirklicht werden, als zwischen Ware und Geld die Ausgewogenheit nicht besteht. Das heißt, es muß unter dieselben Marktbedingungen gestellt werden, wie die verderbliche Ware. Praktikable technische Möglichkeiten für die Durchführung dieses Korrektivs sind seither in verschiedener Weise vorgeschlagen worden.

Entscheidend ist es, die Notwendigkeit der Geld-Waren-Äquivalenz zu durchschauen und praktikabel einzurichten, um nicht der Gefahr planwirtschaftlicher Regelungen zu unterliegen.

»Usus pecuniae in emissione ipsius« »Der Gebrauch des Geldes liegt einzig und allein darin, daß man es ausgibt.« (Thomas von Aquino)

Die Wirtschaft und der Kampf ums Dasein oder das Gesetz von der gegenseitigen Hilfe

Es klingt eigentlich erstaunlich, daß *ich* immer dafür arbeiten soll, damit *der* »Andere« einen möglichst hohen Gewinn erzielen soll, wobei doch der »Andere« – wie es scheint – mein Gegner im Kampf ums Dasein ist. Aber *ich* kann mich der Einsicht nicht entziehen, daß *ich* dabei *auch* gewinne, denn mein »Gegner« ist ja ebenfalls genötigt, für meinen höheren Gewinn zu arbei-

ten. In diesem arbeitsteiligen System der Gegenseitigkeit ist sozusagen die Brüderlichkeit eingebaut. Die Menschen werden durch die Beachtung ihrer eigenen Natur zur gegenseitigen Hilfe erzogen. Im physischen Organismus des Menschen, der dem ökonomischen Bereich des sozialen Lebens entspricht, gilt das gleiche Prinzip der Gegenseitigkeit. Dort sind die Organe genauso aufeinander angewiesen und miteinander assoziiert (vergesellschaftet), indem sie nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe die höchst komplizierten Vorgänge des Stoffwechsels vollbringen. Das ginge bestimmt nicht durch einen Kampf der einzelnen Organe gegeneinander (in den zum Beispiel die Krebskrankheit ausartet). So sehen wir, daß die Lehre vom Kampf ums Dasein in der Wirtschaftswirklichkeit eigentlich keine Rechtfertigung findet, sondern daß eher das Gegenteil richtig ist: Die Höherentwicklung einer Gemeinschaft, wie sie uns die Natur darstellt, ist nur durch das *Prinzip der gegenseitigen Hilfe* zur Höherentwicklung fähig, dagegen wird sie durch einen Kampf ums Dasein zu niedrigerer Form zurückgebildet (siehe auch Peter Kropotkin: Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt).

Eigennutz und Gegenseitigkeit. Der Markt

Um Irrtümer auszuschalten, sei noch auf folgendes hingewiesen: Der Antrieb zur Betätigung in der arbeitsteiligen Wirtschaft hat seinen Ursprung im einzelnen Menschen. Die Motive des Einzelnen zur Arbeit können unterschiedlich sein. Sie können dem reinem Selbsterhaltungstrieb oder dem Eigennutz entspringen, was sogar berechtigt und nicht als unmoralisch abzuwerten ist, weil andere Menschen dadurch nicht benachteiligt oder unterdrückt werden. Ein anderes Motiv zum Schaffen kann der Drang sein, ein den Menschen interessierendes Vorhaben ausführen zu wollen.

Will ein Mensch aufgrund seiner eigenen Arbeitsleistungen aber Ansprüche an die Arbeitsleistungen des Anderen erheben, so ist das nur durch das Erscheinen der Arbeits-»Ergebnisse« im Wirtschaftskreislauf am Markt möglich. *Dort bekommen die Produkte* seiner Leistungen – durch das Interesse der Anderen – erst ihren Wert. Das Produkt für sich hat keinen objektiven Wert, sondern nur den, den es am Markt durch das Interesse der Anderen erhält. Man nennt das auch: *Gesetz von Angebot und Nachfrage*. Daraus leitet sich erst das jeweilige »Einkommen« des Produzenten ab. Damit wird die Gemeinschaft vor Produkten geschützt, an denen sie kein Interesse hat. Der Markt – so er wirklich frei und nicht von Monopolen auf der Angebots- oder Nachfrageseite »vermachtet« ist – ist nach aller Erfahrung das einzige Instrument, welches diesen regelmäßigen Einfluß auf die Produktion der Einzelnen in völlig sachlicher, objektiver Weise ausübt, ohne den Einzelnen in seiner Freiheit zu beschränken. Der Markt verhilft ihm zu der Einsicht, sein Handeln an den Bedürfnissen der anderen Marktteilnehmer auszurichten, das

heißt, sich dadurch »brüderlich« zu verhalten. Jede andere Regulierung wirtschaftlicher Produktion durch Gremien, das heißt durch Zusammenschlüsse von Interessenten würde zur Fremdbestimmung der menschlichen Selbstentscheidung führen und damit der Selbstverantwortung und der Freiheitsnatur des Menschen widersprechen.

Eine dem Markt eigentümliche Erscheinung möchte ich besonders hervorheben. Wenn jemand ein Produkt am Markt anbietet, so lebt er in der Hoffnung, etwas Nützliches für einen anderen geschaffen zu haben.

Es kann niemand gezwungen werden, einem Hersteller diese Ware nur aus dem Grund abzukaufen, weil dieser sie in einer guten Absicht geschaffen hat. In völliger Freiheit muß die Ware ihren Käufer finden. Eine Erwartungshaltung des Verkäufers ist etwas ganz anderes als ein Rechtsanspruch, als eine Forderung an den Markt, als ein Zuteilungsrecht. Eine Gewißheit, einen Käufer zu finden, besteht nicht. Aber gerade dieses Unsicherheitsmoment garantiert uns die Freiheit der größtmöglichen Entfaltung unserer Kräfte und die bestmögliche Befriedigung unserer Bedürfnisse durch andere. Wir bemühen uns, die Erwartungen der anderen (des Marktes) an uns zu befriedigen (ein vollkommender Altruismus, wenn man so will). Wenn wir dieser »Verpflichtung« nachgekommen sind, werden in Gegenseitigkeit, in Brüderlichkeit unsere eigenen Erwartungen an dem Markt ebenfalls erfüllt, das heißt, unsere Bedürfnisse befriedigt werden. So erweist sich der Markt als eine vorzügliche Schule der Menschen zur Moralität. Das Vertrauen des Einzelnen in die Marktgemeinschaft wird in dem Maße zunehmen, wie seine Bemühungen wahrgenommen werden, die Bedürfnisse der *anderen* zu befriedigen.

Wir sehen also, daß der Mensch, soweit er seine *geistige Natur* entfaltet, *frei sein muß*: Erstens als Arbeiter (Unternehmer), zweitens als Tauschpartner am Markt, soweit er Entscheidungen trifft, drittens als frei schöpferisches Wesen im Kulturbereich. Soweit er seine *wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigt*, handelt er vernünftigerweise »brüderlich«, wenn er sich nicht selbst schaden will.

Das Rechtsleben und die Gleichheit

Damit sich diese beiden Prinzipien der Freiheit und der Brüderlichkeit gegenseitig nicht stören, müssen wir sehen, daß der Mensch eine dritte Kraft benötigt, die dafür sorgt, daß jeder die gleichen sozialen Bedingungen, das heißt die gleichen Rechte und Pflichten vorfindet, wenn er sich im Zusammenhang mit anderen Menschen im wirtschaftlichen oder geistigen Bereich oder, wie es meist der Fall sein wird, in beiden gleichzeitig betätigt. In diesen *gleichen Rechtsbedingungen* wirkt das Recht des Menschen nach dem *Prinzip der Gleichheit*. Das bedeutet, daß keinem Vorrechte vor den anderen eingeräumt werden dürfen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit als Formel der Gerechtigkeit,

führt hier zu der Forderung nach Ausgewogenheit, das heißt, der Gleichheit im Geben und Nehmen. *Aber auch nur hier!* Gleichheit der Arbeitserträge (Arbeitsprodukte) zu fordern wäre unsinnig in einer arbeitsteiligen Wirtschaft. Gleichheit des Wissens, Glaubens oder Könnens usw. würde der gleichen Würde des Menschen und seinem gleichen Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit widersprechen. *Nur im Rechtsbereich gilt die Gleichheit. Die Grundlage des gleichen Rechtes ist der gegenseitige Vertrag.* Er ist die Urform jeden Rechtes. Schon in der Familie ermahnt man die Kinder, die sich streiten: »*Vertrag* euch miteinander!« Nirgends sonst erlebt man ein solch ursprüngliches und unverfälschtes Gerechtigkeitsempfinden als bei Kindern. Zufriedenheit herrscht erst, wenn sich jeder gerecht behandelt fühlt.

Jeder hat also das gleiche Recht auf einen freien Vertrag (*nicht* auf einen gleichen Vertrag). Wo dieses Recht nicht gewährleistet ist, herrscht keine Rechtsgleichheit. Wenn zum Beispiel ein Arbeiter nur die Möglichkeit hat, mit nur einem Unternehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen, ist diese Bedingung nicht erfüllt, da er keine Wahlfreiheit hat: Er ist dann einem Monopol ausgeliefert. Ebenso wenig ist Rechtsgleichheit gegeben, wenn eine bestimmte Ware nur in einem einzigen Geschäft zu kaufen ist.

Ungerechtigkeit besteht bereits, wenn einem Menschen der freie Vertrag durch vorgegebene Machtverhältnisse verunmöglicht wird. Daran können auch Sozialgesetze nichts ändern. Hier wird nur die eine Machtposition durch die andere geschwächt. Erst wenn auf beiden Seiten keine Machtposition mehr vorhanden ist, können sich die selbständigen Bürger gleichberechtigt in freier Weise begegnen und miteinander in gegenseitigem Einverständnis vertragen. Das ist dann der *freie Vertrag, die Verwirklichung der Gerechtigkeit.*

Da diese Gerechtigkeit mehr gefühlt als verstanden wird, ist die Rechtsphäre im sozialen Leben dem Gefühlsleben des Menschen zuzuordnen. Die Gerechtigkeit wird im tiefsten Inneren des Menschen, in seinem Herzen, empfunden, und es trifft ihn auch in der Mitte seines Wesens, wenn die Gerechtigkeit verletzt wird. Das menschliche Gewissen ist als der Mittelpunkt dieses Geschehens anzusehen. Muß der Mensch gegen sein Gewissen handeln, sieht er die Gerechtigkeit verletzt, so ist er zutiefst in seiner Würde getroffen. Die Gerechtigkeit ist sozusagen »die Krone der menschlichen Gemeinschaft« (so zitiert Thomas von Aquin den Satz des Aristoteles: »Die höchste unter allen Tugenden ist die Gerechtigkeit, nicht der Morgenstern ist solcher Bewunderung wert wie sie, noch der Abendstern.«) Aber auch das Christuswort können wir so besser verstehen: »Trachtet am ehesten nach dem Reich Gottes und seiner *Gerechtigkeit*, so wird euch solches alles zufallen« (Matth. 6,33).

Gesundes Leben

Was hat das alles mit unserem Thema »Krankheit durch soziale Mißstände« zu tun? Der Mensch wird erst dann ein gesundes menschengemäßes Leben führen können, wenn er unter solchen sozialen Bedingungen lebt, die seiner eigenen Natur entsprechen. Wir haben gesehen, daß dieser menschlichen Natur bestimmte Bedingungen zuzuordnen sind:

- *Freiheit* für die geistige Natur des Menschen
- *Gegenseitigkeit* (Brüderlichkeit) für die leibliche Natur des Menschen
- *Ausgewogenheit oder Gleichheit* (Gerechtigkeit) für die übergeordnete Rechtssphäre

Sind diese Bedingungen nicht für jeden Einzelnen erfüllt, so kann der Mensch sich nicht in Übereinstimmung mit seiner sozialen Umwelt empfinden. Er paßt nicht in ein Bett, das nicht für ihn angefertigt ist. Es »kränkt« ihn, wenn seine Würde nicht anerkannt wird. »Es schlägt ihm auf den Magen«, »die Galle läuft ihm über«, »das Herz bleibt ihm stehen«, er fühlt sich beleidigt, ge-kränkt, seelisch be-drückt, ge-lähmt, er kann nicht mehr schlafen, greift zur Zigarette, zum Alkohol, fährt sinnlos in der Gegend herum, sucht Ersatzbefriedigung im Verbrauch immer unsinnigerer Dinge und entwickelt Aggressionen, führt Krieg, zerstört seine Umwelt und sich selbst.

Eröffnen wir dem Menschen die Möglichkeit, *sich seiner eigenen Natur entsprechend in Freiheit und in Gegenseitigkeit mit den anderen zu entwickeln*, so schaffen wir Bedingungen zu seiner wahren menschlichen Gesundheit, die wiederum die Grundlage seiner Freiheit ist. Wir müssen die Hindernisse beiseite räumen, die den Menschen heute an der Entfaltung seines eigentlichen menschenwürdigen Zieles, nämlich, *sich selbst zu verwirklichen*, hindern. Wir müssen *das verwaltete Dasein wieder zu einem Dasein freier, sich selbst bestimmender und in Gegenseitigkeit zu einer höheren Stufe des Daseins sich entwickelnder Menschen machen*. Erst dann werden die Geißeln moderner Erkrankungen die Menschen freilassen zur Erfüllung eines sinnvollen Lebens.

Bereits in der Französischen Revolution in den Idealen *Freiheit, Gleichheit* und der *Brüderlichkeit* klingt das Motiv an, das uns den Weg weist. Um diese Idee in ihrer vollen Wirklichkeit zu erfassen, ist es notwendig, die Natur des Menschen selbst in ihrer Dreiheit: im Denken, Fühlen und Wollen, in seinen Organsystemen: Nervensystem, rhythmischem System (Herz-Kreislauf-System) und Stoffwechselsystem zu erkennen. Bei der Betrachtung dieser Systeme sollte man nicht nur an sinnenfällige Systeme denken: Es ist vielmehr von Bedeutung, diese Betrachtungsweise in einer lebendigen, funktionellen Art zu vollziehen. So wenig Rhythmus und Ausgewogenheit im *rhythmischen System* des Menschen zu »sehen«, sondern nur zu erleben sind, so wenig ist im

sozialen Bereich das Rechtssystem äußerlich bei der Polizei, dem Staatsanwalt oder im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden. Das Recht des Menschen ist etwas lebendig Wirkendes, nur im sozialen Leben selbst Erfahrbares, stets neu sich Bildendes, so wie das Blut im menschlichen Organismus nie im gleichen Rhythmus pulsiert. Nur im Vergleich von Vorgegangenem zu Zukünftigem, im Pendeln um den Mittelpunkt der Gerechtigkeit, wird *das Recht in der freien Funktion* wie eine Waage dem Ausgleich sich annähern, ohne je endgültig festgelegt zu werden. Jedes festgelegte Recht ist schon *Unrecht*.

Der föderalistische Staat und das Subsidiaritätsprinzip

Wie können nun Einrichtungen aussehen, die der menschlichen Natur gemäß den genannten Prinzipien entsprechen?

In der Staatenbildung werden wir der Forderung nach Freiheit und Gegenseitigkeit dadurch entsprechen, daß wir den *autonomen* (sich selbst bestimmenden) *Bürger als den Souverän*, als Selbstherrscher in seine Rechte *einsetzen* (nicht das Volk!). Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit muß *er* sich mit seinem Nachbarn vertragen und bildet so die Grundlage der bürgerlichen Gemeinde. *Er* überträgt seine »Souveränität« nicht auf die Gemeinde, sondern bildet in *Gegenseitigkeit mit anderen* »Souveränen« eine Gemeinschaft. Das, was gemeinsam in Angriff genommen und gelöst werden muß, sind im wesentlichen auch die staatlichen Aufgaben, über deren Verwirklichung man sich *nach dem Prinzip der Übereinstimmung* einigen muß. Das Prinzip der Mehrheit, das heute gilt, vergewaltigt immer die unterlegene Minderheit und legt so den Grund für ständige Unruhe und Streit. Aus der Verpflichtung, im Staatsbereich Gemeinschaftsaufgaben nur nach dem Prinzip der Übereinstimmung zu lösen, wird sich ergeben, daß möglichst viele Angelegenheiten unter den einzelnen Menschen im freien Verhältnis, im gegenseitigen Vertrag geregelt werden, da man sich da noch am ehesten einig wird, weil man sich einigen muß. Je mehr Menschen zu einer Einigung kommen müssen, umso schwieriger wird es erfahrungsgemäß. Jeder sollte die Aufgaben in dem ihm überschaubaren Bereich möglichst selbst ausführen und nicht auf andere abladen, denen er dann schließlich noch die Schuld beim Mißlingen zuschiebt. Erst dann würde die *Selbstverwirklichung des Menschen im staatlichen Bereich* gewährleistet sein. Allgemeingültige Rechte sollten genau so ausgehandelt werden, daß sie von jedermann *anerkannt werden können*. Dann fallen automatisch die Vorrechte für Einzelne fort, da dafür keine Einigkeit zu erzielen ist. Wir würden folglich die wesentliche Gesetzgebung einer Gemeinde überlassen und nur Weniges an abgeordnete Gremien (Kreistag, Landtag usw.) weitergeben. Deren Bedeutung würde mit der Entfernung vom Souverän geringer werden und nicht, wie heute, zunehmen.

Freiheit und Geistesleben

Im Kulturbereich herrscht – oder sollte herrschen – der freie menschliche Geist. Die Neigung des Menschen, andere zu tyrannisieren, ist in seiner geistigen Natur begründet. So wie der Kopf über den Körper zu herrschen droht und alles vermittels des Zentral-Nervensystems kontrolliert, so möchte der Einzelmensch gerne seine Meinung anderen aufzwingen. Daran kann man ihn nur hindern, wenn ihm keine Macht durch Vorrechte oder physische Gewalt zur Verfügung gestellt wird. Er muß sich vielmehr in der Situation des Wettbewerbs mit den anderen Geistern erleben, andernfalls würde er selbst so unfrei wie diejenigen, die er bevormunden möchte.

Gleiche Freiheit für alle ist das Recht im Kulturleben. Deshalb müssen auch alle kulturellen Einrichtungen, wie das Feld der Arbeit, die Familie, Schule, Universität, das Unternehmen, usw. völlig der freien Initiative des Einzelnen überlassen sein (übermächtige Konzerne, staatlich verwaltete Schule oder Universität, Großkliniken usw. widersprechen dem Prinzip der Freiheit und des Wettbewerbs). Dementsprechend muß auch die wirtschaftliche Existenz solcher Einrichtungen nur durch *freie Zuwendungen* der daran Interessierten gewährleistet sein. Damit wird einer krankhaften Wucherung und Konzentration staatlicher Einrichtungen mit ihren meist überdimensionalen Verwaltungsapparaten gegenüber freien Institutionen des Sozialen Bereiches Einhalt geboten.

Gegenseitigkeit oder Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben (Marktwirtschaft)

Im *Wirtschaftsleben* handelt es sich darum, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit der Leistungen durch den funktionierenden Markt gewährleistet sein muß. Niemand darf die Leistungen Anderer beanspruchen dürfen, *der nicht entsprechende Leistungen erbracht hat*. Das hindert jedoch nicht, auf eigene Leistungsansprüche zu verzichten, um sie – nach freiem Entschluß – anderen Menschen zu übertragen, entweder in Form des Verleihens oder des Schenkens. Entscheidend ist dabei jedoch immer der sich selbst bestimmende und sich selbst verwirklichende Mensch.

* * *

In der Schaffung eines sozialen Organismus nach den vorangegangenen geschilderten Vorstellungen erwächst dem Menschen die Kraft, ein Kulturwesen höherer Ordnung zu werden. Er wird seine Befriedigung nicht mehr nur in der Anhäufung irdischer Güter finden, sondern »ein Geist der fröhlichen Armut« (Proudhon) wird ihn ergreifen, die transindustrielle Gesellschaft wird eine mehr geistige als materielle Kultur sein. »Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner

Seele« (Marc. 10,23). Die Lehren des Christentums werden dann erst ihre Erfüllung finden, wenn Gerechtigkeit auf Erden eingekehrt ist. Dieses wird jedoch nicht durch den Ratschluß der Weisen, durch Maßnahmen irgendeiner fortschrittlichen Regierung, durch Beschlüsse gewählter Gremien eintreten. Diese Illusion sollten wir begraben, sie wäre der Freiheitsfähigkeit des Menschen nicht entsprechend. Die Zeit der großen und der kleinen Führer ist vorbei! Jeder ist aufgerufen, selbst seines Glückes Schmied zu sein, in Freiheit der eigene Führer seines eigenen Schicksals zu werden und dadurch mitzuwirken, das Schicksal der künftigen Menschheit zu gestalten.

Literatur:

1. Kurt Hahn: Föderalismus, Verlag Ernst Vögel, München 1975.
2. Peter Kropckin: Gegenseitige Hilfe in Tier- und Menschenwelt, Ullstein-Buch Nr. 3225.
3. Pierre Joseph Proudhon: Ausgewählte Texte von Thilo Ramm, K. F. Koehler-Verlag Stuttgart 1963.
4. R. Steiner: Die Kernpunkte der sozialen Frage, Nationalökonomischer Kurs.
5. Heinz-Hartmut Vogel: Jenseits von Macht und Anarchie, Westdeutscher Verlag Köln-Opladen.
6. Lothar Vogel: Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus, Sonderdruck »Fragen der Freiheit«.

Sozialstaat und Grundgesetz aus der Sicht der täglichen Praxis des Kassenarztes

Gerhardus Lang

Die Schwierigkeit besteht darin, daß man *nur wirklich notwendige* Gesetze erläßt und diesem wahrhaft verfassungsmäßigen Grundsatz der Gemeinschaft für immer treu bleibt. Man muß sich gegen die Wut des Regierens, diese unheilvolle Krankheit der modernen Staaten, zur Wehr setzen.

Mirabeau d. Ält.
in L'Education publique S. 69 1790.

Wenn der Bürger der Bundesrepublik Deutschland die »Wohltaten« des Sozialstaates, auf die er aufgrund der sogenannten Sozialgesetze einen Rechtsanspruch hat, nutzen möchte, ist er auf das Mitwirken und das Wohlwollen der die Mittel des Sozialstaates zuteilenden Personen angewiesen. Eine dieser Personen ist der *Kassenarzt*. Dieser hat das Recht und die Pflicht, den ihn aufzusuchenden Patienten auf Kosten der Pflichtkrankenkasse zu behandeln, das heißt, er teilt ihm die notwendigen Aufwendungen wie Arzneimittel, Heilmittel, Krankenhausaufenthalt, Kuren etc. – auf Kosten der Krankenkasse nach gesetzlich festgelegten Richtlinien – zu. Ferner obliegt es dem Kassenarzt, dem erkrankten »Arbeitnehmer« die Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen, womit der unmittelbare Anspruch auf *Lohnfortzahlung* durch den »Arbeitgeber« ohne entsprechende Arbeitsgegenleistung für die Dauer bis zu sechs Wochen im Krankheitsfall ausgelöst wird. Der Kassenarzt spricht wie ein unabhängiger Richter das Urteil: Arbeitsfähig oder nicht arbeitsfähig – mit der Folge, daß der »Arbeitgeber« aus dem Betriebsvermögen die Lohnfortzahlung aufbringen muß. Über den Kassenarzt läuft der Löwenanteil der Ausgaben der Krankenversicherung und der Wirtschaft.

Der Kassenarzt ist jedoch gleichzeitig auch noch *Arzt* und befindet sich insofern in einem besonders günstigen Verhältnis zu seinem Klientel. Einerseits teilt er die Mittel des Sozialstaates zu, was die Begehrlichkeit des *Versicherten fördert*, gleichzeitig ist er als *Arzt der durch sein Wissen geschätzte Helfer* in der Not. Als solcher wird er immer wieder aufgesucht. Zum anderen ist ihm vom Gesetzgeber aufgetragen, die Mittel der Sozialversicherung nach »wirtschaftlichen Grundsätzen« – was immer man darunter verstehen mag – zuzuteilen, das heißt vor allem sie *sparsam* zuzuteilen. Da sich der Kassenarzt seinen Klienten oder auch »Kunden« natürlich direkt verpflichtet fühlt und das Verteilen (um nicht zu sagen »Verschenken«) fremden Gutes schon immer leichter gefallen ist, als es zu bewahren, ist die Neigung des Kassenarztes

aus seiner ärztlichen Position heraus gering, die »wirtschaftlichen Grundsätze« an erster Stelle rangieren zu lassen. Er muß deshalb ständig mit Regreßdrohungen im Zaum gehalten werden, vor allem insoweit ein Teil der Fülle des Geldsegens als Honorar in seine eigene Tasche fließt. Das ist menschlich durchaus verständlich.

Aus der doppelten Funktion des Kassenarztes, einerseits Funktionär der vordersten Front des Sozialstaates zu sein und andererseits auch seinen ärztlichen Beruf als Helfer des kranken Menschen, der zugleich die Quelle seines Einkommens ist, auszuüben, ergeben sich Konflikte, die durch die gleichfalls doppelte Rolle des Patienten verstärkt werden: Den Patienten locken einerseits die direkten Vorteile des Sozialstaates (Lohnfortzahlung, Rente, etc.) Er ist deshalb geneigt, seine Krankheit, wenn vielleicht auch nur unbewußt, zu modifizieren, derentwegen er andererseits die *ärztliche* Seite der Kassenarzt-tätigkeit in Anspruch nimmt. Für den Arzt im »Kassenarzt« ist es dann schwierig, diese Modifikationen richtig abzuschätzen. So hat es sich stillschweigend durchgesetzt, daß im Zweifelsfalle *für* den Kassenpatienten *gegen* den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entschieden wird. Da alle Kassenärzte gleichermaßen so verfahren, fällt das nicht auf. Es findet seinen Niederschlag allenfalls in steigenden relativen und absoluten Aufwendungen der Krankenkassen und Arbeitgeber. Wenn der Kostenanstieg auffällig stärker ist, als der durchschnittliche Einkommensanstieg der »Arbeitnehmer«, löst er die Aktivität der obersten Verwalter des Sozialstaates, der Sozialpolitiker aus, die dann durch Betätigung der Gesetzesmühle und durch öffentliches Anklagen der Kassenärzte der Lage Herr zu werden suchen.

Bei diesem circulus vitiosus der Kostensteigerung und dem diesen verursachenden janusköpfigen Verhalten von Versicherten und Kassenärzten wird leicht übersehen, daß die Grundsätze unseres Verfassungsstaates, die auf Rechtlichkeit beruhen, auf der Strecke bleiben. So wie schon von Professor Baier in seinem Beitrag: »Die Entmündigung des Menschen im Sozialstaat« das grenzenlose Wachstum der Macht von Menschen über Menschen geschildert wurde, so wirkt sich diese nun an Einzelne delegierte Macht korrumpierend auf die sonst normalen menschlichen Verhältnisse aus; hier vor allem auf das ohnehin komplizierte Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Vor allem sind es die Grundrechte, die zwar langsam, dafür aber nachhaltiger ausgehöhlt werden. Das soll im folgenden näher untersucht werden:

Die Menschenrechte im Verfassungsstaat und der sozialversicherte Bürger

Die Würde des Menschen ist unantastbar. (GG 1,1)

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. (GG 2,1)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. (GG 2,2)

Wenn ein Sozialversicherter wieder in den Genuß der Gelder kommen will, die er zwangsgespart hat, geht dies nicht ohne die verteilenden Funktionäre des Sozialstaates. Der Sozialversicherte muß, ob er will oder nicht, einen dieser Funktionäre aufsuchen. Einer der »Funktionäre« ist, wie schon gesagt, der Arzt in der Rolle des Kassenarztes. Nehmen wir den Fall an, der Versicherte fühlt sich zwar nicht so krank, daß er den Rat des Arztes brauchte; er ist aber in seinem Befinden doch so sehr beeinträchtigt, daß er nicht arbeiten kann. Trotzdem ist er gezwungen, den Arzt aufzusuchen, weil er ohne ärztliches Attest einen wirtschaftlichen Schaden erleidet. Dem Arzt gegenüber kann er das natürlich nicht ohne weiteres dartun, da dieser ja in der Rolle des Arztes immer annehmen muß, daß der Patient ihn seines ärztlichen Rates wegen aufsucht und nur sekundär wegen der Krankmeldung. Der Patient muß sich also einem (unnötigen) Ritual der Diagnosefindung unterwerfen, das ihn unter Umständen unfreiwillig auf seine Rechte aus dem Grundgesetz, Art 2,1 und 2,2 verzichten läßt, um wirtschaftliche Nachteile von sich abzuwenden, beziehungsweise um in den »Genuß« der Lohnfortzahlung zu kommen. Bei einem von seinem Klientel nicht abhängigen Arzt, (der ohnehin überbeanspruchte Kassenarzt) kann es dann passieren, daß seine vorgebrachten Beschwerden auf Unglauben stoßen und unwillige Äußerungen des Kassenarztes hervorrufen, die unter Umständen geeignet sind, *die Würde des Kassenpatienten zu verletzen*. Auf der anderen Seite weiß der Arzt nie ganz sicher, ob das, was der Patient an Beschwerden vorbringt, wirklich so bedenklich ist, daß er deswegen nicht arbeiten kann, oder ob nicht nur der Wunsch, ein paar Tage bezahlten »Erholungsurlaub« zu bekommen, der Grund ist, weshalb er den Arzt aufsucht. Der Arzt gibt sich große Mühe, eine Diagnose zu finden und eine Therapie einzuleiten, Bemühungen, über die sich der »Patient« möglicherweise insgeheim lustig macht, da er doch nur eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wollte und sich vielleicht besonders schlaue Vorkommt, daß es ihm gelungen ist, den armen Doktor hinter Licht zu führen. Es ist *auch eine Form der Verletzung der Würde des Menschen*, wenn man den Arzt zum Narren hält.

Da der Kassenarzt natürlich um diese Dinge weiß, versucht er mit mehr oder weniger Geschick und Erfolg, die wahren Absichten des ihn aufsuchenden Kassenpatienten zu durchschauen. Es hängt dann von vielen Faktoren ab, wie er sich im Einzelfall verhält. Handelt es sich um einen guten Bekannten des Arztes, so wird dieser ihm ganz offen sagen, daß er unbedingt einige Tage frei haben müsse, weil zum Beispiel seine Frau gerade aus dem Krankenhaus entlassen worden sei. Der »verständnisvolle« Arzt und Freund wird sein »Kassenauge« zudrücken und den begehrten gelben Zettel ausfüllen. Kommt ein Gastarbeiter aus Anatolien, wird die Sache schwierig. Der Arzt weiß wirklich oft nicht, woran er ist und wird im Zweifelsfall – der meist besteht –

krankschreiben und zusätzlich noch einen erheblichen diagnostischen Aufwand treiben, um durch objektive Daten das zu unterbauen, was die subjektiven Äußerungen des Sprachunkundigen ihm nicht eröffnen. Der Arzt weiß nie genau, ob der Sozialversicherte wirklich die Beschwerden hat, worüber er klagt. Auch die Arbeitsfähigkeit kann objektiv niemand feststellen. Das kann im Grunde nur der Patient selbst. Nur er weiß, ob er seiner Arbeit gewachsen ist. Es werden deshalb auch meistens die Angaben des Patienten den Ausschlag über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit geben, da der Arzt stets auch Gefahr läuft, gesundheitliche Schäden beim Patienten zu verursachen, wenn er zu früh »gesund schreibt«. Auch seine Beliebtheit bei einem guten Teil seiner »Kundschaft« und vor allem seiner potentiellen Kundschaft ist von seinem Verhalten beim »Krankschreiben« abhängig. Schließlich ist der Gastpatient für den Kassenarzt auch – und nicht zuletzt – König Kunde, auch wenn er aus Anatolien stammt.

Auf Grund dieses Zwitterzustandes sowohl für den Patienten als auch für den Kassenarzt gibt es viele Anlässe zu entwürdigenden Situationen, von denen einige mit den oben genannten Beispielen angedeutet wurden. Der Patient wird zudem in seinem Grundrecht der freien Persönlichkeitsentfaltung zwangsläufig eingeschränkt. Der Aufwand an *ärztlichen* Bemühungen wird durch eine miserable Gebührenordnung auf ein Minimum beschränkt und damit die »Minutenmedizin« (Mössinger) geradezu erzwungen. Da die Anamnese in der Kassenpraxis ohnehin nur einen relativen Wert hat, wird das Hauptgewicht auf die »objektiven« Befunde gelegt, die in der Diagnostik auch entsprechend höher honoriert werden, obwohl sie vielfach zum »objektiven Unsinn« führen und kaum ein ärztliches Urteil *mehr* ermöglichen. Es wird durch die ganze Konstruktion der Sozialversicherung die Berufsausübung des Arztes in einem derartigen Maße auf bestimmte Verrichtungen hin beschränkt, daß von einer freien Berufsausübung auch nur von sehr anspruchslosen Vertretern des Ärztestandes gesprochen wird.

Häufig gänzlich entwürdigend sind die diagnostischen Rituale, wenn ein Sozialversicherter sein Recht auf vorzeitige Invalidisierung durchsetzen möchte. Eine Sozialgesetzgebung ist dringend revisionsbedürftig, die es notwendig macht, daß ein Rechtssuchender sich erst seiner Grundrechte (ich denke vor allem an seine Persönlichkeitsrechte Art. 2,2 GG) dadurch zu entäußern hat, daß er peinliche, schmerzhaft und unter Umständen nicht ungefährliche diagnostische Maßnahmen über sich ergehen lassen muß. Auch die monopolartige Verteilung der Mittel für Krankenhäuser ist eine der Ursachen der dort angetroffenen Zustände, die die Politiker nun allerorten aufscheuchen, für mehr Humanität im Krankenhaus zu sorgen. Diese Zustände, mit der Unmöglichkeit der freien Arztwahl und dem praktischen Ausgeliefertsein an eine Monopolinstitution sind wiederum eine Folge des verplanten

und übermächtigen Sozialstaates, der die Grundrechte auf freie Persönlichkeitsentfaltung und Unantastbarkeit der Menschenwürde in der Realität des Lebens praktisch aufhebt. Die beklagten hierarchischen Verhältnisse im Krankenhaus mit dem Patienten an der Basis der Pyramide sind die unmittelbare Folge und der Ausdruck der Struktur des Sozialstaates. Der Rest von freier Berufsausübung der niedergelassenen Kassenärzte mildert dieses Monopol nur noch in geringem Maße, zumal die zunehmende Bürokratisierung die letzten Reste der freien Berufsausübung beseitigt. Die totale Verplanung des Patienten-Arzt-Verhältnisses, ist weiter gediehen als die Betroffenen und vor allem die Politiker sich eingestehen.

Das Recht auf Selbstbestimmung nach GG 2,1 wird so immer mehr eine Dekoration am Eingangstor der Arbeitswelt, und nur Zyniker können behaupten, daß es doch eines jeden eigene Sache sei, dieses sein Recht zu verwirklichen. Die Würde des Menschen ist bestimmt nicht der Maßstab des Sozialgesetzbuches, zumal dieses aus einer Zeit stammt, in der die Würde des Menschen noch nicht an erster Stelle der Gesetzgebung stand. Nicht unerwähnt soll auch Art. 14,1 GG bleiben, der das Eigentumsrecht, und Art. 9 GG, der die Vereinigungsfreiheit garantiert. Ob sich mit diesen Grundrechten vereinbaren läßt, daß heute bei abhängig Beschäftigten ca. 40 Prozent und mehr des Bruttolohnes über Steuern und Sozialversicherung der staatlichen Verteilung unterworfen werden, ist doch sehr anzuzweifeln. Ob die Zwangsmitgliedschaft in der sozialen Krankenversicherung nicht gegen das Recht der Vereinigungsfreiheit verstößt, ist schon von kompetenten Leuten in Frage gestellt worden. Auch die Zwangsmitgliedschaft der an der kassenärztlichen Tätigkeit beteiligten Ärzte in der kassenärztlichen Vereinigung verstößt gegen die Grundrechte. Mit diesen Fragen hat sich vom Gesichtspunkt des Verfassungsrechtes Professor Karlheinz Rode, Ruhruniversität Bochum, ausführlich auseinandergesetzt. Vom erzieherischen Standpunkt einer Rechtsordnung ausgehend, ist die derzeitige Praxis der Staatsvorsorge sicher negativ zu bewerten. Dazu hat bereits Humboldt in seinem Werk »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen« Folgendes ausgeführt:

»Noch mehr aber leidet durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staats die Energie des Handelns überhaupt, und der moralische Charakter. Dies bedarf kaum einer weiteren Ausführung. Wer oft und viel geleitet wird, kommt leicht dahin, den Überrest seiner Selbständigkeit gleichsam freiwillig zu opfern. Er glaubt sich der Sorge behoben, die er in fremden Händen sieht, und genug zu tun, wenn er ihre Leitung erwartet und ihr folgt. Damit verrücken sich seine Vorstellungen von Verdienst und Schuld. Die Idee des erstern feuert ihn nicht an, das quälende Gefühl der letzteren ergreift ihn seltener und minder wirksam, da er dieselbe bei weitem leichter auf seine Lage und auf den schiebt, der

dieser die Form gab. Kommt nun noch dazu, daß er die Absichten des Staats nicht für völlig rein hält, daß er nicht seinen Vorteil allein, sondern wenigstens zugleich einen fremdartigen Nebenzweck beabsichtigt glaubt, so leidet nicht allein die Kraft, sondern auch die Güte des moralischen Willens. Er glaubt sich nun nicht bloß von jeder Pflicht frei, welche der Staat nicht ausdrücklich auflegt, sondern sogar jeder Verbesserung seines eigenen Zustandes überhoben, die er manchmal sogar, als eine neue Gelegenheit, welche der Staat benutzen möchte, fürchten kann. Und den Gesetzen des Staats selbst sucht er, soviel er vermag, zu entgehen, und hält jedes Entweichen für Gewinn. Wenn man bedenkt, daß bei einem nicht kleinen Teil der Nation die Gesetze und Einrichtungen des Staates gleichsam den Umfang der Moralität abzeichnen, so ist es ein niederschlagender Anblick, oft die heiligsten Pflichten und die willkürlichsten Anordnungen von demselben Munde ausgesprochen, ihre Verletzung nicht selten mit gleicher Strafe belegt zu sehen. Nicht minder sichtbar ist jener nachteilige Einfluß in dem Betragen der Bürger gegeneinander. Wie jeder sich selbst auf die sorgende Hilfe des Staats verläßt, so und noch weit mehr übergibt er ihr das Schicksal seines Mitbürgers. Dies aber schwächt die Teilnahme und macht zu gegenseitiger Hilfeleistung träger. Wenigstens muß die gemeinschaftliche Hilfe da am tätigsten sein, wo das Gefühl am lebendigsten ist, daß auf ihm allein alles beruhe, und die Erfahrung zeigt auch, daß gedrückte, gleichsam von der Regierung verlassene Teile eines Volkes immer doppelt fest untereinander verbunden sind. Wo aber der Bürger kälter ist gegen den Bürger, da ist es auch der Gatte gegen den Gatten, der Hausvater gegen die Familie.

Sich selbst in allem Tun und Treiben überlassen, von jeder fremden Hilfe entblößt, die sie nicht selbst sich verschafften, würden die Menschen auch oft, mit und ohne ihre Schuld, in Verlegenheit und Unglück geraten. Aber das Glück, zu welchem der Mensch bestimmt ist, ist auch kein anderes, als welches seine Kraft ihm verschafft, und diese Lagen gerade sind es, welche den Verstand schärfen, und den Charakter bilden. Wo der Staat die Selbständigkeit durch zu spezielles Einwirken verhindert, da – entstehen etwa solche Übel nicht? Sie entstehen auch da, und überlassen den einmal auf fremde Kraft sich zu lehnen gewohnten Menschen nun einem weit trostloseren Schicksal. Denn so wie Ringen und tätige Arbeit das Unglück erleichtern, so und in zehnfach höherem Grade erschwert es hoffnungslose, vielleicht getäuschte Erwartung. Selbst den besten Fall angenommen, gleichen die Staaten, von denen ich hier rede, nur zu oft den Ärzten, welche die Krankheit nähren, und den Tod entfernen. Ehe es Ärzte gab, kannte man nur Gesundheit, oder Tod«.

Mögen die Verteidiger des Sozialstaates mit der Parole: »Freiheit durch Sicherheit« ihre guten Absichten ins Feld führen. Der in vorderster Front der

Praxis des Sozialstaates stehende Arzt hat die antisozialen Folgen ihrer unüberlegten Gesetze zu tragen. Genau das, was Humboldt bereits 1792 in aller Deutlichkeit sah, kann nun heute als großangelegtes Experiment wissenschaftlich bewiesen werden: Ein völliger Verfall des Gemeinschaftssinnes, der sogenannten Solidarität, die nur noch als abstrakte Worthülse der Rechtfertigung der Gesetzesmacher dient, die den Grundsatz des Rechts zur Gleichmacherei mißbrauchen. Als ob nur gleichförmige Menschen Gemeinsinn entwickeln könnten! Allerorten wird der Egoismus beklagt, mit denen die Menschen die Einrichtungen des Sozialstaates ausnützen, der sie doch vor Not und Elend sichern soll. Die maßlose Verschwendung und Verantwortungslosigkeit gegenüber den Gemeinschaftsgütern als auch gegenüber der eigenen Gesundheit sind nicht mehr zu übersehen. Wenn das die Auswirkungen der staatlichen Fürsorge sind, sollte man die Ursachen nicht in der Schlechtigkeit der Menschen, sondern im schlechten System suchen. Man sollte die Gelegenheiten beseitigen, die die Menschen zum Schlechtsein geradezu herausfordern.

Literatur:

Rode, Prof. Dr. Karlheinz R., Gesetzliche Pflichtversicherung und persönliche Freiheit in »Versicherungswirtschaft« Heft 18/15. 9. 1970.

Humboldt, Wilhelm von, »Werke«, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1960, S. 74/75.

Buchbesprechung

Der dreigliedrige Mensch*

– Zur Neuauflage des Menschenkundebuches von Lothar Vogel –

Morphologische Grundlagen einer allgemeinen Menschenkunde nennt Lothar Vogel sein Buch im Untertitel.* Es ist inhaltlich das Ergebnis von mehr als zwei Jahrzehnten der Tätigkeit als Schularzt und Lehrer an Waldorfschulen. Nach Form und Stil ist es die Frucht eines künstlerischen Temperaments, das sich auch dort bewährt, wo es zum Wissen aufsteigt. Er ruht nicht eher als bis sachgerechte Ausdrücke für das vielfältige Rätsel gefunden sind: für die gegenseitige Durchdringung des Geistigen, Seelischen und Leiblichen, die wir »Mensch« nennen.

Der Lehrplan der Waldorfschulen war dem Verfasser methodischer Leitfaden. Er durchschreitet mit dem Leser die weisheitsvoll verknüpften Kapitel: Knochensystem, Sinnes- und Nervensystem, Säfteorganismus, Rhythmischer Organismus und Ernährendes System (die vier großen Leibesdrüsen). So entstand ein einzigartiges Lehrbuch. Man merkt auf jeder Seite, daß es auf lebendiger (und begeisterter!) Unterrichtspraxis aufruht. Die Bilder (von Fred Stolle, Zürich, neue gezeichnet), betonen noch die eigene Note: sie sind Anreger zu lebhafter Anschauung, auch wenn sie nur Skeletteile darstellen. Die zahlreichen Handskizzen im Text waren gewiß einmal farbige Bilder auf der Schulwandtafel.

Wie eine geistige Achse des ganzen Buches sind die Begriffe der »Aufrichte«, der »Bewegungsgestalt« und der

»Formgestalt«, drei Arten des Anschauens der menschlichen Erscheinung, die der Leser im Wechsel und nach Bedarf trennen und vereinigen lernen muß. Alle feste Form ist das *Ende* der Entwicklung eines »strömend bewegten, dynamisch gegliederten Lebensprozesses«, dessen Bedeutung darin liegt, daß er von aller Neigung, bloße Mechanismen zu sehen, befreit. Selbst das Skelett verliert das mechanisch-suggestive Element. Statt dessen sprechen sich die herausgegliederten sphärischen Teile – Schädel, Brustkorb und Becken – in ihrer Eigenart aus: die Schädelkapsel garantiert vollkommen geschützte Ruhe; im Becken wird schreitende und tragende Bewegung der Untergliedmaßen in tragende Geborgenheit für die Innenorgane transponiert (!); die Organisation des Brustkorbes vereinigt in rhythmischer Wechselwirkung für die innerlichen Lebensorgane schützende Umhüllung und die für die Atmung erforderliche Beweglichkeit.

Hier ein Beispiel der stilistischen und gedanklichen Bewältigung eines schwierigen Tatbestandes: »Der Rhythmus der menschlichen Mitte geht *nicht vom ätherisch-astralischen Wechselwogen* aus, sondern erhält seine Impulse von einer weiteren Kraft. . . In unserem mittleren System greift im Sinne des Goetheschen Gesetzes von Polarität und Steigerung als geistige Entität das Ich an den dynamischen Kontaktflächen des Ätherischen und Astralischen ein . . .

* Lothar Vogel, *Der dreigliedrige Mensch*. Herausgegeben von der Naturwissenschaftlichen und der Pädagogischen Sektion am Goetheanum. (Philosophisch-Anthroposophischer Verlag, Dornach 1967). Erweiterte Neuauflage Sommer 1979. 440 Seiten, über 80 Bilder, zum Teil ganzseitig.

Jede Systole und jede Diastole, jede Ein- und Ausatmung erhält von diesem höchsten menschlichen Geistigen einen Einschlag. . . *Dadurch erst wird die Wechselwirkung zum Rhythmus*«.

Schritt für Schritt, Anschauung und Begriffszucht in einem, arbeitet sich der Text vor zu ablesbaren Wirklichkeiten. So bei der Darlegung der Stufen der Herzentwicklung. Die erste Bildung ist die einer Urherzhülle (endothelialer Herzschauch). Sie ist noch *nicht muskulär*. Die Bildung von Herzmuskeln »kommt erst bei blutdurchströmten Herzen (!) durch das Mesenchym zustande, das an den endothelialen Herzschauch von außen heranströmt und sich zu *elastischen Muskelfasern verdichtet*«. Der Herzschlag geht der Wandbildung voraus!

Durch das Drängen auf den allgegenwärtigen Fluß der Erscheinungen erklärt sich auch die besondere Bevorzugung des in so vieler Hinsicht rätselhaften Lymphsystems. Der Leser lernt verstehen, warum in diesem Buche an allen Ecken und Enden von der Lymphe und ihren Wandlungen die Rede ist: vom Augenkammerwasser über die Gehirnflüssigkeit zur *Hörlymphe im Labyrinth* bis zum Eintritt als Plasma ins Beckenbereich und von da wieder zurückströmend in das Bindegewebe des Gesamtorganismus mit seinen Hohlräumen. Es wird klar warum Vogel die Lymphe *form-verneinend* nennt und sie der Formgestalt im Nervensystem als Pol gegenüber stellt.

Das Kapitel über das Blut zeigt die Darstellung in ihrer schwierigsten Phase. Die schrittweise Verlegung des Blut- Erzeugungsherdes (aus der Peripherie um den Embryo in die Bauchorgane und von da ins Knochenmark, und im Alter nur noch ins Mark der Schädelkapsel (!) bedeutet das Vorrücken eines geistigen Zeigers von einem Zentrum der Ich-

organisation zum nächsten: eine *dramatische Entwicklung mit immer höherem Geistesansatz*. Den Ichkern sieht man durch die Tiefen des Organismus wandern, bis er sich auf den Weg der Befreiung vom Leibe begeben kann.

Das Kapitel über das Ernährungs- system bringt einen nöchmaligen Höhepunkt. Von der Ganzheit her verstanden, erscheint ein Zusammenspiel von Lunge, Leber, Niere und Pankreas mit dem Herzen, das in der organischen Welt seinesgleichen sucht. Die Wirkungskreise der nur scheinbar getrennten Innenorgane überschneiden einander; jeder Wirkungskreis reicht weit über die physischen Umrisse des Organismus hinaus. »Die ernährenden und lebenserzeugenden Organe bilden wie das Blut in ihren Funktionen einen Kreislauf; nur ist er für unsere Erfahrung nicht in sich abgeschlossen, sondern reicht mit seinen Energien und Lebensströmen weit über den individuellen Organismus hinaus bis dahin, wo alles Natursein im Kristall, in Pflanze und Tier die Wesensbestimmung empfängt«.

Wie aber findet der Leser zu den Tatsachen, deren zusammengeschaute Summe dem Buche den Namen gibt? Die »Dreigliederung« des Menschen, zuerst nur-vorläufig vereinfachend skizziert, an den drei Regionen des Skeletts wie tastend versinnlicht, wird als Gestaltungsmotiv und Grundakkord immer ersichtlicher, bis sie im Widerspruch der Seelenerlebnisse wiedergeboren erscheint. Zuletzt krönt sie die sichtbare Erscheinung als Ichbaustil des Menschenwesens.

Zur Dreigliederung gehört, daß die Gliedmaßen *von außen her* (zentripetal) *eingesetzt gedacht* werden müssen. Auch diese morphologisch fast unlösbar erscheinende Aufgabe kann Dr. Vogel dem Verstehen näher bringen. Er teilt dem Leser ein modernes For-

schungsergebnisse mit: die Gliedmaßen sind, was man in der Gestaltwerdung ein »selbstdifferenzierendes System« nennt. Verpflanzte embryonale Gliedmaßenknospen erzeugen in ihrem Inneren eine eigene Muskulatur und ein eigenes Skelett, das vom Endorgan her *auf die Achse zuwächst*. Nimmt man dies als zentripetales Wachstumsprinzip morphologisch ernst, so entwickelt diese umgekehrte Blickrichtung eine eminente Schlüsselkraft. Die Gliedmaßen erscheinen als in den Menschen hinein fortgesetzte Unendlichkeit – ein Gedanke von gewaltiger Tragweite! Im Menschenwesen ist der philiströse dreidimensionale Raum schon bauplanmäßig überwunden.

Das ernährnde System der großen Leibesdrüsen stellt eine Aufgabe von gleicher Weltenspannweite. Der Leser wird auch sie ablesen lernen. Leber, Niere, Milz und Bauchspeicheldrüse bilden mit dem Herzen zusammen eine Wirkungsgruppe besonderer Art, gewissermaßen in einer *Viereinigheit*. Daher kann auch das einzelne Organ gar nicht auf *eine* Funktion hin gedeutet werden. Die Vierheit ist so geartet, daß sie die dem Alltagsdenken so naheliegenden Konzeption von der Zuordnung eines Organs zu einer Funktion zerbricht. Die vier Organe tun sich mit dem Herzen auf mehrerlei Weise zusammen. Die Blut-

bildung ist nur die höchste der aus intimster »Weisheit des Zusammenklangs« erstehenden neuen Funktionen. Der Gedanke tritt uns hier allen Ernstes nahe, ob nicht der Begriff der einzelnen Organverrichtung überhaupt nur eine Fiktion unseres Intellektes ist, die im Aufstieg zu lebensgemäßerem Bildern verlassen werden muß.

Mit solchen Vorstellungen kommen wir an die Grenze der traditionellen Physiologie und Anatomie. Das in Lothar Vogels Buch nachfolgende Kapitel über die Temperamente – dem Lehrer und dem Arzt und allen Eltern hochwillkommen! – ist ein glänzendes Beispiel, wie abseits von herkömmlichen Schemen eine Kenntnis des *ganzen* Menschen aufgebaut werden kann, die über alle üblichen Begriffe von Organ- und Systemgrenzen hinweggreift und trotzdem eine unbeirrbarbare Fühlung mit der »Realität Mensch« erlangt. Diese Temperamentslehre als Erfahrungswissenschaft kann auch jede Belastungsprobe durch die Erfahrung aushalten, nicht umsonst kommen solche aus gesunder Einfühlung und echter Empirie erwachsenen Beschreibungen in unmittelbare Nähe geisteswissenschaftlicher Begriffsbildungen.

Hermann Poppelbaum

Die Mitwirkenden dieses Heftes

Horst Baier Professor Dr. med., Universität Konstanz

Gerhardus Lang Dr. med., Boll, Klinge 10

Heinz Hartmut Vogel Dr. med., Bad Boll

Vorankündigung für Heft 140/V 1979

Die Europäische Gemeinschaft

Dr. Lothar Vogel Europa als Kulturraum
– Eine-politisch-geschichtliche Betrachtung –

Thomas Beck Entstehung und Aufbau der Europäischen Gemein-
schaft

Fritz Penserot Europäische Währungszusammenarbeit als Integra-
tionsmittel für den Zusammenschluß Europas zur
Einheit Europas

Dr. Gerhardus Lang Europa – oder die vergessene Föderation

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« Nr. 1 bis 100 erschienenen Beiträge befindet sich in Heft 99/100 Weihnachten 1972

Fragen der Freiheit, Zweimonatsschrift,
Herausgeber für das Seminar für freiheitliche Ordnung
Diether Vogel †, Lothar Vogel, Heinz Hartmut Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll
Boslerweg 11, Telefon (07164) 2572

Preis: Jahresabonnement DM 30.-, sfr. 30.-, ö. S. 220.-
zuzüglich Versandkosten

Einzelhefte: DM 5.50, sfr. 5.50, ö. S. 37.-

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 / BLZ 61050000

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad Boll
Postscheckamt Frankfurt am Main 2614 04-602
Schweiz: 30-30731 Postscheckamt Bern
Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad Boll
Postsparkassenamt Wien 7939686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4

Gesamtherstellung: Schäfer-Druck Göppingen



